

Stenographisches Protokoll.

48. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 21. März 1947.

Inhalt

1. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (297 d. B.), betreffend die 1. Novelle zum Brennstoffgesetz (331 d. B.).
Berichtersteller: Abgeordneter Kristofics-Binder (S. 1321);
Redner: Abgeordnete Dr. Migsch (S. 1323) und Honner (S. 1328);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1330).
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (299 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes (333 d. B.).
Berichtersteller: Abgeordneter Dr. Tschadek (S. 1330);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1330).
- c) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (300 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes (334 d. B.).
Berichtersteller: Abgeordneter Dr. Tschadek (S. 1330);
Redner: Abgeordnete Gföllner (S. 1333) und Rupp (S. 1334);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1336).
- d) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (310 d. B.): Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Pachtschutzrechtes (337 d. B.).
Berichterstellerin: Abgeordnete Flossmann (S. 1336);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1337).
- e) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (338 d. B.), betreffend die Gerichtsverfassungsnovelle 1947 (339 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Dr. Häuslmayer (S. 1337);

Redner: Abgeordneter Honner (S. 1337);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1338).

- f) Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die 2. Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle 1947 (330 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Winterer (S. 1338);

Generaldebatte:

Redner: Abgeordnete Ing. Raab (S. 1339), Dr. Tschadek (S. 1339), Scharf (S. 1340), Honner (S. 1342), Dr. Scheff (S. 1344) und Mark (S. 1345);

Rückverweisung an den Verfassungsausschuß (S. 1347).

In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfrage:

Anträge

der Abgeordneten Speiser, Dr. Pittermann, Mark, Hilde Krones, Dr. Häuslmayer und Genossen auf Erlassung eines Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der Haftung für Rechtsverletzungen durch Beamte (Beamtenhaftungsgesetz) (79/A);

der Abgeordneten Gierlinger, Griebner, Ing. Schumy, Traußnig, Roth und Genossen, betreffend die Linderung des Mangels an Arbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft (80/A);

der Abgeordneten Lakowitsch, Ing. Raab, Aichhorn, Kristofics-Binder, Haunschmidt, Brandl, Wölfler und Genossen, betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Krankenversicherung und Alters- sowie Hinterbliebenenfürsorge der selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft (81/A).

Anfrage

der Abgeordneten Reismann, Astl, Linder und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Ausführungsverbot des Filmwerkes „Schleichendes Gift“ in Tirol (78/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung und erklärt das stenographische Protokoll der 44. und 45. Sitzung als genehmigt.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Der 1. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (297 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 37, über die Regelung des Verkehrs mit

festen mineralischen Brennstoffen (1. Novelle zum Brennstoffgesetz) (331 d. B.).

Berichtersteller **Kristofics-Binder**: Hohes Haus! Bevor ich Ihnen, meine Damen und Herren, die Regierungsvorlage über die Verlängerung der Geltungsdauer der Brennstoffbewirtschaftung vorlege, gestatten Sie mir, über die allgemeine Kohlenlage in der abgelaufenen Periode einiges zu sagen.

Die Kohlenkrise ist nicht allein eine österreichische Angelegenheit, sondern erfafßt ganz

Europa. Selbst der größte Kohlenproduzent Europas, England, leidet trotz Verstaatlichung seiner Gruben nicht weniger ernst als alle übrigen kohlenarmen Länder. Die Begründung liegt darin, daß die Förderung in allen kohlenproduzierenden Ländern durch den Mangel an qualifizierten jüngeren Grubenarbeitern einen starken Rückgang aufweist. Bei uns in Österreich ist zweifellos außerdem auch die nun schon seit Jahren währende Unterernährung der Arbeiter ausschlaggebend, so daß die Arbeitsmoral und der Arbeitswille auch beim besten Willen nicht aufrechterhalten werden kann.

Um ein Bild von der Tätigkeit des inländischen Bergbaues und des Kohlenimportes geben zu können, stellen wir die Produktion und die Einfuhr des letzten Normaljahres 1937 jenen des Jahres 1946 gegenüber. Österreichs Jahresverbrauch beträgt zirka 6 Millionen Tonnen Kohle. Die eigene Produktion und der Import halten sich so ziemlich die Waagschale. So betrug der Import im Jahre 1937 zirka 3,4 Millionen Tonnen; hievon entfallen auf die letzten sechs Monate fast 2 Millionen Tonnen, was einen Monatsdurchschnitt von 300.000 Tonnen ergibt. Der Import des Jahres 1946 erreichte in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1946 zirka 1.300.000 Tonnen, im Monatsdurchschnitt also 220.000 Tonnen. Eine Gegenüberstellung der Gesamteinfuhr im zweiten Halbjahr 1937 gegen jene im zweiten Halbjahr 1946 zeigt einen Rückgang um zirka 33 Prozent. Bei der Einfuhrmenge muß noch berücksichtigt werden, daß hievon im letzten Halbjahr an die Alliierten zirka 65.000 Tonnen abgegeben werden mußten.

Die inländische Produktion erreichte im zweiten Halbjahr 1946 eine Kohlenförderung von fast 75 Prozent der Friedensproduktion, und seitdem die Regierung der sozialen Versorgung der Bergarbeiter ein besonderes Augenmerk zuwendet, wurde in den letzten Wochen eine Produktionssteigerung bis zu 85 Prozent der Friedensproduktion erzielt, was zweifellos als ein voller Erfolg gewertet werden muß, wenn auch im Jahre 1937 bei 5800 beschäftigten Bergarbeitern zirka 2 Millionen Tonnen, im Jahre 1946 bei 8200 Bergarbeitern aber nur 1,5 Millionen Tonnen gefördert wurden. Damit soll die Leistungsfähigkeit des Arbeiters aufgezeigt werden. Derzeit sollen zirka 14.000 Arbeiter beschäftigt sein, und es ist anzunehmen, daß trotz aller Schwierigkeiten die volle Friedensproduktion erreicht wird.

Wenn wir diese Zahlen hören, fragt sich doch jeder mit Recht, wohin diese Brennmaterialien kommen. Bei Importkohle oder Koks ist es nicht selten, daß dem Kohlen-

großhandel leere Waggon angeliefert werden, beziehungsweise mit kolossalen Mankis, und zwar bis zu 20 Prozent. Es kommt vor, daß von den auf dem Papier stehenden Importquoten bereits vor Erreichen der österreichischen Grenze ein Fünftel abhanden kommt. Selbst beim Wiener Gaskoks, dessen Zustellung zu den Rutschen oft eine Woche dauert, zeigt sich ein Abgang bis zu 15 Prozent.

Die Eisenbahnen verbrauchen heute zwischen 50 und 100 Prozent mehr Kohle als in Friedenszeiten. Die Begründung hiefür ist, daß die Maschinen in einem so schlechten Zustand sind, daß der Verbrauch verdoppelt wird. Außerdem bestehen noch andere Gründe, die hier nicht angeführt werden können. Dasselbe gilt für die Elektrizitätswerke wie auch für unsere Industrie. Überall zeigt sich, daß das Gute an Kesseln, Maschinen und Einrichtungen weggam oder nicht reparabel ist, daß also nur das Schlechte übrigblieb und verwendet werden muß.

Auch für die Hausbrandversorgung werden begreiflicherweise weit höhere Ansprüche gestellt als in Friedenszeiten. Hier ist die Begründung darin zu suchen, daß die zerstörten Häuser mit den Papier- und Bretterfenstern in diesem langen und strengen Winter keinen genügenden Schutz geboten haben. Für die Stromversorgung wurde durch das Ausbleiben der Wasserkraft und durch die mangelhafte Ölversorgung eine Anforderung auf Kohlenlieferungen in einer Höhe gestellt, die eine außerordentliche Belastung der gesamten Kohlenbewirtschaftung Österreichs verursachte. Wenn wir nun diesen abnormalen Winter, die Nachkriegsverhältnisse und die allgemeine Kohlenlage Europas in Betracht ziehen, so kann und darf gesagt werden, daß der Kohlenimport und insbesondere der inländische Bergbau die notwendige und mögliche Vorsorge getroffen und den daraus resultierenden Erfolg zu verzeichnen hat.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß die Qualität der Importkohle bei weitem nicht mit der der Friedenslieferungen zu vergleichen ist, was insbesondere bei der Industrie zu einem enormen Mehrverbrauch führt.

Eines steht außer Zweifel, daß trotz der großen finanziellen Opfer, die der Staat bringt, indem er die Importkohle zu Weltmarktpreisen nach Österreich schafft, unsere Gesamtwirtschaft auf mindestens sechs Monate zurückgeschlagen wurde. Die Notwendigkeit einer Regelung und dadurch einer gerechten Verteilung der Brennstoffe ist zweifellos gegeben.

Die Regierungsvorlage, die die Verlängerung der Brennstoffbewirtschaftung für weitere drei Monate bis 30. Juni 1947 verlangt, ist begründet, da eine Neuregelung in Vorbereitung ist.

Ich ersuche das Hohe Haus, die Verlängerung der Geltungsdauer des Brennstoffgesetzes bis 30. Juni 1947 zu beschließen.

Abg. Dr. Migsch: Hohes Haus! Ich stimme dem Herrn Berichterstatter zu, wenn er der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß die Kohlenkrise als eine Welterscheinung auch in Österreich nicht vermeidbar war. Aber diese Frage steht heute nicht zur Debatte, sondern weit eher die Frage: Was können wir im Laufe dieses Jahres tun, um zu vermeiden, daß in dem kommenden Winter die österreichische Wirtschaft neuerlich vor der gleichen Situation steht? Wir dürfen nicht glauben, daß heute, da anscheinend der Frühling doch endlich ins Land gezogen ist, mit der natürlichen Sonnenwärme bereits alles getan ist. Im Gegenteil, gerade wenn man die Gründe der Weltkohlenkrise betrachtet, sieht man, daß keine Ursache besteht, die Dinge für das kommende Jahr optimistisch zu beurteilen.

Wenn der Herr Berichterstatter meint, daß die Ursache der Kohlenkrise vor allem darin gelegen sei, daß ein Mangel an Arbeitern bestand und die Förderungsmenge pro Arbeiter wesentlich abgesunken ist, dann hat er nur eine der Krisenursachen angeführt. In Wirklichkeit leiden wir hier in Europa nicht nur daran, daß seit Jahren der Produktionsapparat nicht erneuert wurde, sondern vor allem auch daran, daß der Hitlerkrieg so viele Zerstörungen hinterlassen hat.

Ich möchte das Hohe Haus vor allem darauf aufmerksam machen, daß sich im Zuge des heurigen Jahres eine vollkommene strukturelle Wandlung in unserem Kohlenimport geltend gemacht hat. Wenn früher das Hauptimportland die Tschechoslowakei gewesen ist, so haben sich jetzt die Dinge grundlegend verändert. Wir haben im Jahre 1946 von Deutschland 1,355.000 t Steinkohle und 539.000 t Braunkohle erhalten, während es im Jahre 1937 nur 545.000 t Steinkohle und 257.000 t Braunkohle waren. Das wird auch im heurigen Jahr so sein.

Nun müssen wir aber bedenken, daß am Ruhrgebiet heute ganz Europa hängt. Die Tagesförderung an der Ruhr ist von 40.000 t auf etwa 18.000 t gesunken. Nicht nur Deutschland, Frankreich, Holland und die skandinavischen Staaten, sondern auch Rußland treten heute als Bewerber für die Ruhrkohle auf. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß die Kohlenkrise auch

vor Rußland nicht halt gemacht hat. Und wenn es vor allem die 40 Millionen Minderförderung, die Europa aufweist, sind, die den großen Mangel begründen, so können wir feststellen, daß heute auch Rußland infolge seiner eigenen Notlage gezwungen ist, sich in die europäische Kohlenförderung einzuschalten, was früher nicht der Fall war.

Der „Observer“ vom 2. März berichtet über ein von der russischen Regierung herausgegebenes Weißbuch, aus dem ich Ihnen etwas vorlesen möchte, damit Sie sehen, daß die europäische Kohlen-situation auf Jahre hinaus als äußerst schlecht zu beurteilen ist (liest): „Der wirtschaftliche Überblick“, heißt es in diesem Weißbuch, „zeigt von verschiedenen, aber doch miteinander verbundenen Aspekten her das düstere Bild der Gesamtkrise. In Rußland ist genau wie in England die Hauptursache der Krise in der geringen Kohlenproduktion zu suchen. Die Bergwerke des Donezbeckens kommen nur sehr langsam in Ordnung. Die meisten der während des Krieges unter Wasser gesetzten Gruben sind noch unbenutzbar. Die Pumparbeiten gehen viel langsamer vor sich, als man erwartet hat. Die Gruben im Osten, in den Distrikten von Kustenez und Karaganda im asiatischen Rußland, produzieren nicht. Die Kohlenknappheit, die nur zum Teil durch Importe aus Oberschlesien gemildert werden könnte, verzögert und lähmt die Arbeit der gesamten Industrie. Die Landwirtschaft braucht dringend Traktoren und Maschinen und kann sie nicht bekommen. Die vom Krieg ruinierten Eisenbahnen können ihr rollendes Material nicht erneuern. Die Hochöfen kommen immer wieder zum Stillstand. Die Pläne für den Häuserbau konnten nicht verwirklicht werden, und viele Millionen wohnungsloser Russen und Ukrainer haben diesen strengen Winter in Lehmhäusern verbracht.“

Diese Erscheinungen müssen wir beachten, weil es aus diesen Gründen für Österreich aussichtslos erscheint, einen annähernd befriedigenden Import aus Polen oder vielleicht auch aus der Tschechoslowakei zu erhalten. Wenn wir uns dessen bewußt sind, so müssen wir die Frage stellen: Was können wir dazu beitragen, um einen Winter, wie es dieser war, zu verhindern?

Die in Behandlung stehende Regierungsvorlage gibt uns Anlaß, unsere Bewirtschaftungsorganisation einer genauen Kritik zu unterziehen. Es gilt, aus den Erfahrungen, die wir hier gewonnen haben, die notwendigen Schlüsse zu ziehen. Wenn wir auch zugeben müssen, daß die Kohlenkrise unvermeidbar war, so hat es sich leider erwiesen,

daß unsere Bewirtschaftungsorganisation sehr wesentliche Mängel aufweist. So ist vor allem der Apparat der Kohlenbewirtschaftung äußerst unbeweglich. Gerade hier wurde ein bürokratischer Apparat mit monopolistischen Interessen verknüpft, der deutlich zeigt, daß so nicht gewirtschaftet werden kann.

Die Kohle wird allmonatlich global nach den zu erwartenden Mengen auf die einzelnen Bedarfsträger aufgeteilt, das sind Verkehr, Gas- und Wasserwerke, Stromerzeugung, Industrie sowie Hausbrand und Kleingewerbe. Wenn man die Prozentsätze, die den einzelnen Bedarfsträgern zugewiesen werden, vergleicht, dann sieht man, daß linear zu dem Verbrauch des Jahres 1937 die gleichen Prozentsätze festgesetzt worden sind; so zum Beispiel waren für den Verkehr im Jahre 1937 21 Prozent des Gesamtverbrauches festgelegt, 1946 wurden 20 Prozent der aufgebrauchten Kohlenmenge zugewiesen, für die Gas- und Wasserwerke waren es 1937 14 Prozent, 1946 11 Prozent, für die Industrie 1937 37 Prozent, 1946 36 Prozent und für Hausbrand und Kleingewerbe 1937 24 Prozent, 1946 27 Prozent.

Es wurden also die Kürzungen einfach linear vorgenommen. Nun waren aber die Lieferungen im Herbst großen Schwankungen unterworfen. Die Dringlichkeitsreihung wurde stets zu spät durchgeführt, nämlich dann, wenn die unmittelbare Katastrophe bereits eingetreten war.

Lassen Sie mich auf einige praktische Beispiele verweisen: Mitte Februar waren in der russischen Zone 90, in der amerikanischen Zone 51 und in der englischen Zone 32 Kohlenzüge steckengeblieben; die Lokomotiven hatten kein Feuerungsmaterial. Da gestattete man zunächst, für jede Lokomotive die Kohlen eines der angehängten Waggons zur Weiterbeförderung zu verwenden. Diese Kohlenmenge hätte gerade ausgereicht, um bestenfalls ein Drittel der Fahrtstrecke zurückzulegen, also keineswegs, um die Stauung aufzulösen. Im Februar wurde den Bundesbahnen um 24.000 t Normalkohle weniger zugeteilt. Am 26. Februar kam dem Bundesministerium für Verkehr die Mitteilung zu, daß aus dem Ruhrgebiet um 14.000 t Kohle mehr eingelaufen war, als ursprünglich nach dem Februarplan erwartet wurde. Diese Züge standen in Salzburg. Minister Übeleis nahm sofort die fehlende Menge, das waren 40 Prozent, für sein Ressort in Anspruch. Einige Tage mußte er auf Antwort warten, dann sagte man ihm, die 14.000 t Kohle seien schon verteilt. Er sandte daraufhin einen Beamten seines Ministeriums nach Salzburg mit dem Auftrag, 7000 t Kohle in Beschlag zu nehmen. Der Beamte stellte in

Salzburg fest, daß nicht nur die 14.000 t Kohle unverteilt in Salzburg standen, sondern daß weitere 10.000 t zusätzlich aus dem Ruhrgebiet eingelaufen waren. Mit diesen 7000 t Kohle war Minister Übeleis in der Lage, die ganze Stauung im Verkehr binnen 14 Tagen aufzulösen.

Was sagt dieses Beispiel? Man muß die Bundesbahnen doch mindestens mit jenem Material ausrüsten, das sie in die Lage versetzt, die Kohlenzüge dem Ziele zuzuführen! Hier ist allerdings ein rasches und initiatives Handeln erforderlich.

Nun zur Kohlenverteilung in der Industrie! Hier stellt die Oberste Bergbehörde auf Grund früherer Erfahrungen allmonatlich die Kontingente fest. Es rächt sich der Umstand, daß das Bundesministerium für Wirtschaftsplanung noch immer keinen Industrieplan vorgelegt hat. Einige praktische Beispiele dieser linearen Zuteilung:

Wir haben vorgestern von den Vertretern der Bauernschaft gehört, daß die Landwirtschaft über keinen Kunstdünger verfügt. Wir wissen, was dieser Mangel für die österreichische Landwirtschaft bedeutet. Nun haben aber die Stickstoffwerke in Linz monatlich 9000 t Kohle zur bloßen Warmhaltung der Heizanlagen bekommen. Eine weitere Zuteilung von bloß 13.000 t Kohle hätte genügt, um die Stickstoffwerke diese drei Monate hindurch in Gang zu halten. Die Bauernschaft wäre dann doch einigermaßen mit Stickstoff versorgt.

Ein weiteres Beispiel: Die Glashütten mußten monatlich 3000 t Kohle zur bloßen Kaltschürung erhalten, damit die Öfen nicht zerreißen. Wenn man ihnen weitere 1000 t Kohle zur Verfügung gestellt hätte, wäre die Produktion normal vor sich gegangen.

Diese Mengen von 9000 und 3000 t Kohle, die bloß zu Erhaltungszwecken zugeteilt werden mußten, stellen in Wirklichkeit eine große Verschwendung von Energie dar und haben uns außer der Erhaltung der Werkseinrichtungen nicht den geringsten Nutzen eingebracht.

Im Dezember wurde der einzige Hochofen, der in Österreich in Betrieb war, stillgelegt. Sein Betrieb erfordert monatlich 22.000 t Koks.

Meine Herren! Wir werden an dieser Stilllegung lange Monate hindurch leiden; nicht nur die Industrie, sondern insbesondere auch die Landwirtschaft. Wie sollen die Bauern ihre Sicheln, Sensen und landwirtschaftlichen Geräte erhalten, wenn kein Eisen erzeugt wird? Wie soll die ganze Fertigungsindustrie, deren Vorräte äußerst gering sind, in Gang gesetzt werden, wenn kein Eisen da ist?

So ließe sich eine Reihe von Beispielen anführen, die deutlich zeigen, daß eine bloß lineare Kürzung der Kontingente ein volkswirtschaftlicher Unsinn ist. Wir müssen doch eher so vorgehen, daß wir uns bemühen, die Schlüsselproduktionen so weit in Gang zu halten, daß die Rohstoffe dann, wenn die allgemeine Krise einigermaßen überwunden sein wird, der Fertigungsindustrie zur Verfügung stehen. Bei diesen Problemen muß man genau überprüfen, welche Werke und welche Produktionszweige wir stilllegen sollen. Dazu kommt noch folgendes: Dadurch, daß die Kohle einfach auf die Betriebe verstreut wurde, ist in keinem Betrieb die Produktionskapazität ausgenützt und die zur Verfügung gestellte Kohlenmenge auch wärme-mäßig voll ausgewertet worden.

Was wir also hier durch den Mangel an Produktionsplanung erlebt haben, war eine grenzenlose Verschwendung des gegenwärtig kostbarsten Gutes: der Energie! Die Industrie hat im Jahre 1937 im Monatsdurchschnitt insgesamt 168.000 t Kohle erhalten, im Jahre 1946 103.000 t, beide Zahlen auf Steinkohlenbasis umgerechnet.

Hier muß ich eine Bemerkung einfügen. Meine Ausführungen auf der Betriebsrätekonferenz in Wien wurden von einer Zeitung zum Gegenstand einer Polemik gemacht. Diese Zeitung hat behauptet, daß Österreich annähernd so viel Kohle erhalten hätte wie im Jahre 1937. Die Tatsachen liegen anders. Der Schreiber dieses Artikels hat eben vergessen, daß für die verschiedenen Kohlenarten seit Jahrhunderten ein bestimmter Umrechnungsschlüssel besteht. Da die einzelnen Kohlenarten von ganz verschiedenem Kalorienwert sind, rechnet man die Normalkohle auf Steinkohlenbasis im Verhältnis 1 : 1,6 um, während die Braunkohle im Verhältnis von 1 : 2 umgerechnet wird. Diese Umrechnung auf Steinkohlenbasis ermöglicht erst die Anstellung eines Vergleiches. Ich bitte den Abgeordneten Koplénig, dem Schriftleiter der „Volksstimme“ diese Belehrung zu erteilen, damit die Berichte wirklich wahrheitsgemäß abgefaßt werden können.

Was geht aber aus den obgenannten Zahlen hervor? Die Industrie hat nur um 36 Prozent weniger Kohle erhalten als 1937. Jeder, der unsere Wirtschaft kennt, weiß aber, daß der Produktionsausfall infolge dieser unsinnigen Steuerung und der sinnlosen Verschwendung der Kohle ein Vielfaches von 36 Prozent betragen hat. Das sind praktische Auswirkungen einer Fehlleitung und einer durchaus monopolistischen, bürokratischen Bewirtschaftung! Vielleicht kann Herr Bundesminister Dr. K r a u l a n d daraus die Erkenntnis schöpfen, daß der freie Preis und das

mechanische Spiel von Angebot und Nachfrage in einer solchen Zeit doch nicht den geeignetsten Planungsfaktor darstellen. Denn volkswirtschaftlich auszurechnen, welche Industriezweige und welche Betriebe stillzulegen und welche in Gang zu halten sind, das wird man solch mechanischen Kräften wohl nicht überlassen können. Dazu gehört eben menschlicher Verstand, menschlicher Fleiß und volkswirtschaftliches Verständnis. Wir werden nur dann zu einer erfolgreichen Kohlenbewirtschaftung kommen, wenn dieser Bewirtschaftung ein zielbewußter und zweckentsprechender Plan zugrunde liegt.

Nun eine weitere Frage. Man hat in diesem Jahr den Hausbrand und das Kleingewerbe — sie bilden eine Gruppe — sehr wesentlich vernachlässigt. Dieser Sektor erhielt im Jahre 1937 im Monatsdurchschnitt auf Steinkohlenbasis 110.000 t, im Jahre 1946 aber nur 77.000 t Kohle. Dabei konnte man aber etwas sehr Interessantes feststellen. Ich gönne den Ländern durchaus eine bessere Situation; ich möchte aber das Hohe Haus fragen, ob folgendes gerecht ist: Im Verhältnis zu 1937 wurde der Hausbrand und das Kleingewerbe im Burgenland zu 105 Prozent, in Oberösterreich zu 144 Prozent, in Salzburg zu 187 Prozent, in Steiermark zu 111 Prozent, in Kärnten zu 245 Prozent, in Tirol zu 159 Prozent und in Vorarlberg zu 178 Prozent versorgt. Diese Länder haben also im Jahre 1946 für Hausbrand und Kleingewerbe auf Steinkohlenbasis um insgesamt 142.000 t mehr erhalten als im Jahre 1937. Wien hingegen hat nur 46 Prozent und Niederösterreich gar nur 36 Prozent erhalten (Rufe bei den Sozialisten: Hört! Hört!), insgesamt um 553.000 t weniger. Wo also der Hunger am größten war, haben die Menschen auch am stärksten an Kälte gelitten, ein Zustand, der für die Zukunft einfach unerträglich ist.

Die Vernachlässigung des Hausbrandes war aber auch volkswirtschaftlich gesehen sinnlos; das werde ich Ihnen an einigen Beispielen nachweisen. Weil keine Kohle vorhanden war, hat man in Wien und Niederösterreich 70.000 Raummeter hochwertigen Schnittholzes verheizt. Dieses Holz besitzt nur den Heizwert von 23.000 t Kohle. Wenn dieses Holz zum Beispiel zu Rotationspapier verarbeitet worden wäre, hätte es einen Devisenerlös von 1,680.000 Dollar erbracht. Damit hätte man 160.000 t Kohle mittlerer Kalorienwerte einkaufen können, also mehr als das Sechsfache dessen an Heizwert, was man durch die Verfeuerung des Holzes praktisch gewonnen hatte. Diese 70.000 Raummeter Holz stammen aus Oberösterreich. Ich bin überzeugt davon, daß ebenso große Mengen auch in anderen Bundesländern den Weg in die

Öfen gegangen sind. Und nun der praktische Schluß: Die Vernachlässigung des Hausbrandes, die außerdem noch zu einer erhöhten Inanspruchnahme der elektrischen Energie — die auch nur auf kalorischer Basis gewonnen werden konnte — geführt hat, bedeutet eine grenzenlose Verschwendung des wichtigsten Gutes: der Kohle, der Energie!

Die Sozialistische Partei hat bereits im Oktober 1946 die Reform des gegenwärtigen Bewirtschaftungssystems angestrebt. Unser Vorschlag geht dahin, beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einen Beirat und einen geschäftsführenden Ausschuß zu errichten, dem Vertreter der Arbeiterkammer und der Handelskammer angehören und der mit den Ressortbeamten die Geschäfte der Kohlenbewirtschaftungsstelle übernimmt. Ein weiterer Gesichtspunkt des Reformvorschlages lag darin, das Import- und das Kohlensyndikat dieser Bewirtschaftungsstelle zu unterstellen. Was soll damit bezweckt werden? Wir wollen Bürokratismus und monopolistische Beeinflussung ausschließen.

Darüber hinaus dürfen wir aber auch nicht vergessen, daß im Handelswege große Unzukömmlichkeiten bestehen. Wenn die Statistik sagt, daß die Wiener Haushalte mit 46 Prozent der Kohlenmenge von 1937 versorgt worden seien, so stimmt dies bei der größten Zahl der Wiener Haushalte nicht. Ich kenne meinen Wahlbezirk Brigittenau sehr gut; ich weiß, daß die große Masse der Hausfrauen in diesen drei Monaten kaum 10 Prozent des Kohlenverbrauches von 1937 zugewiesen erhalten hat. Wo ist die Differenz? Wohin ist die Kohle verschwunden?

Bei der Neurayonierung im Jahre 1945 hat wohl der Letztverbraucher die Möglichkeit erhalten, sich neu zu orientieren, nicht aber der Vorlieferant. Hiedurch trat das in Erscheinung, was man gerade vom Gesichtspunkt einer funktionierenden Wirtschaft aus auf das schärfste bekämpfen müßte. Den einzelnen Händlerfirmen wird eine Monopolstellung eingeräumt, die diese rücksichtslos zum Protektionismus ausnützen. Wir haben in Wahrheit vier Systeme: den Großhandel erster Hand, den Großhandel zweiter Hand, den Kleinhandel als Waggonbezieher, den Kleinhandel als Fuhrwerksbezieher — also vier Handelsspannen.

Unsere Forderungen sind: Konzentration des Verkaufes der inländischen Kohle in einer staatlichen Stelle, also Umwandlung des Kohlensyndikats, und direkter Bezug für Großverbraucher und Händler. Damit können wir die vier Handelsspannen auflösen, der kleine Geschäftsmann kann leben, und in

der Gesamtheit kommt die Kohle wesentlich billiger zu stehen.

Darüber hinaus muß aber auch untersucht werden, ob es richtig ist, Importeuren ein Außenhandelsmonopol einzuräumen. Ich bin für ein Außenhandelsmonopol, aber in diesem Fall für ein staatliches; es möge niemand kommen und sagen, daß der private Importeur mehr leisten könne. Die Bundesbahnen haben in der ersten Republik ihren Kohlenbedarf ausschließlich durch Importkäufe gedeckt, und die Dinge haben gut funktioniert, ein Beweis dafür, daß sich in einer organisierten Wirtschaft die Einschaltung eines privaten Monopols auf die Volkswirtschaft verderblich auswirkt.

Außerdem fordern wir, daß die Landwirtschaftsämter eine entsprechende Kontrolle der Handelswege durchführen. Ich bin überzeugt davon, daß durch eine straffe Organisation der Bewirtschaftung bewirkt werden kann, daß die geringen Kohlenmengen so eingesetzt werden, daß die Volkswirtschaft und die gesamte Bevölkerung den größten Nutzen ziehen.

Nun möchte ich noch einige Fragen des Kohlenimportes besprechen. Ich halte die Taktik unserer Nachbarländer, uns in dieser Notzeit im Stiche zu lassen, für grundlegend falsch. Sowohl die polnische als auch die tschechische Volkswirtschaft sind darauf angewiesen, mit uns sehr enge wirtschaftliche Beziehungen zu unterhalten, genau so wie dies auch unser Interesse ist. Wenn ein Staat sich in solcher Not befindet wie wir, dann muß man doch im Interesse der Erhaltung der guten nachbarlichen Beziehungen und mit Rücksicht auf die kommende Zusammenarbeit bestrebt sein, ihm zu helfen und darf nicht zu solchen Maßnahmen greifen, die in normalen Zeiten nicht möglich gewesen wären. So hatte sich zum Beispiel die Tschechoslowakei zur Lieferung einer Kohlenmenge von 24.000 t in einem bestimmten Monat verpflichtet, zuzüglich 11.000 t für den Transitverkehr tschechischer Waren nach Italien und in die Schweiz. Die Transitskohle wurde geliefert, gleichzeitig aber von dem vereinbarten Kohlenkontingent von 24.000 t abgezogen. Österreich hat eine günstige geographische Lage, und ich stelle bloß den Gedanken zur Diskussion, ob man nicht darangehen sollte, den Erlös des Transitverkehrs unseren Bundesbahnen zum direkten zusätzlichen Einkauf von ausländischer Kohle zur Verfügung zu stellen. Die Bundesbahnen haben die Beziehungen, zudem besteht das absolute polnische und tschechische Interesse, ihre Waren durch Österreich in die Bestimmungsländer zu führen. Keine Kohle — kein Transitverkehr! Eine einfache Rechnung.

Darüber hinaus eines der wichtigsten volkswirtschaftlichen Probleme der Gegenwart: Die Papierindustrie hat einen Plan erstellt, aus dem hervorgeht, daß bei einer zusätzlichen Schlägerung von einer Million Festmeter Holz ein Teil des Exporterlöses dazu verwendet werden könnte, nicht nur den Kohlenbedarf der Papierindustrie, sondern auch großer Teile der Industrie überhaupt sicherzustellen. Ebenso wie an Kohle herrscht auch in der ganzen Welt ein wesentlicher Mangel an Papier. Nun wissen wir, daß in unseren Wäldern 3½ Millionen Festmeter Nutz- und Brennholz geschlägert werden könnten. Unsere Forstanstalten rechnen aber nur mit 60 Prozent. Zusammen mit der Holzwirtschaftsstelle, die in Wirklichkeit nicht vom Landwirtschaftsministerium, sondern von der Bürokratie der staatlichen Forste beherrscht wird, entwickeln sie keinerlei Initiative, um der österreichischen Volkswirtschaft in der heutigen Notzeit jene Holz mengen zuzuführen, die sie benötigt. Es möge niemand kommen und sagen: Weite Zubringungswege, keine Forstarbeiter und dergleichen mehr! Schwierigkeiten sind dazu da, um überwunden zu werden.

Ich bin überzeugt davon, daß man bei richtigem, initiativem Vorgehen die Schwierigkeiten des Zubringungsweges überwinden kann, wenn man zu solchen neuen Methoden greift, wie sie Landeshauptmannstellvertreter Bernaschek zu entwickeln in der Lage ist. Ich bin überzeugt, daß es bei einem richtigen Appell an die Forstarbeiter und durch den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Kräfte möglich sein muß, aus unseren Wäldern das herauszuholen, was schlägerungsreif ist. Wir können ja wie bei den Bergarbeitern auch eine Aktion für die Forstarbeiter durchführen, und das Hohe Haus muß wohl zugeben, daß in diesen drei düsteren Monaten die Bergarbeiteraktion den einzigen Lichtblick dargestellt hat. Der Appell des Bundesministers Maisel, die Förderung zu steigern, hat bei diesen unterernährten, schlecht bekleideten Menschen nicht nur den Willen zur Arbeit erweckt; die Bergarbeiter haben auch erkannt, worum es hier geht, und sie haben so manchem Minister und Bürokraten ein Beispiel gegeben: die Antwort der Bergarbeiter auf all die Nachlässigkeiten, die hier vom Bundesministerium für Wirtschaftsplanung begangen worden sind, war die Steigerung der Kohlenproduktion im Interesse der österreichischen Wirtschaft. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Noch einige Worte zum Bedarf der Alliierten: Der Herr Berichterstatter hat diesen Bedarf im letzten Halbjahr mit 65.000 Tonnen

angegeben. Ich habe hier eine amtliche Statistik, aus der hervorgeht, daß die Alliierten in der Zeit vom September bis Dezember — umgerechnet auf Steinkohlenbasis — 80.000 t erhalten haben. Ich kenne die Höhe der Besatzungskräfte nicht, aber man kann sagen, daß annähernd 700 kg Steinkohle pro Soldat aufgewendet worden sind. Ich weiß, daß die Alliierten sehr viel dazu beigetragen haben, um uns gerade in dieser Situation helfend zur Seite zu treten. Ich weiß, daß sie auf viele ihrer Kontingente zugunsten der österreichischen Wirtschaft verzichtet haben, aber meine Damen und Herren, 80.000 t Kohle in einer solchen Situation sind sehr viel, weit mehr, als die österreichische Wirtschaft erträgt, und es scheint mir bedauerlich, daß auch jetzt, obwohl das Frühjahr gekommen ist — und wir doch hoffen, daß im Herbst der Staatsvertrag abgeschlossen und die Truppen abgezogen sein werden —, die Alliierten leider Kohlenvorräte für den Winter anzusammeln gedenken und von den jetzigen Importen abziehen.

Wie unser Verkehr dieses Jahr beschaffen war, habe ich Ihnen geschildert: Kaum 130 Lokomotiven konnten in Betrieb gesetzt werden. Wenn wir aber sehen, daß von dem auf ein Minimum reduzierten Güterverkehr im Jänner 11,6 Prozent zur Deckung der alliierten Bedürfnisse herangezogen wurden, dann beweist dieser Umstand, daß die Lasten, die der österreichischen Volkswirtschaft aus der Besatzung erwachsen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erträglich sind.

Als letztes möchte ich auf die Erhöhung der Inlandsproduktion hinweisen. Prof. Hudeczek hat in einem kürzlich veröffentlichten Buch darauf verwiesen, daß der österreichische Kohlenbergbau in der Zeit seiner höchsten Förderung 3,9 Millionen Tonnen aufgebracht hat. Wir haben alle Ursache, uns nicht ausschließlich auf die Importe zu verlassen; entscheidend für uns ist, daß aus den inländischen Gruben jetzt und in den kommenden Monaten herausgeholt wird, was herauszuholen ist.

Im Juli 1946 hat das Hohe Haus die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues beschlossen. Vier Monate hindurch lag das Gesetz undurchgeführt auf dem Schreibtisch eines Bürokraten im Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. Nichts geschah — dies, meine Damen und Herren, auf einem Sektor, wo nicht behauptet werden kann, man müsse erst auf den Abschluß des Staatsvertrages warten, weil irgendwelche Eigentumsfragen ungeklärt wären. Hier sind alle Eigentumsfragen eindeutig geklärt, hier gibt es niemand, der

nach einer solchen österreichischen Grube — mit Ausnahme der Grünbacher — greift.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, mit unseren Fachleuten einen Reorganisationsvorschlag des österreichischen Kohlenbergbaues auszuarbeiten und dem Herrn Minister Dr. Kraußland zu überreichen. Was erwarten wir von ihm? Wir erwarten eine durchgreifende technische Erneuerung der Betriebe. Wenn es auch nicht möglich sein wird, neue Pumpen, neue Förderanlagen und neue Maschinen im Augenblick bereitzustellen, so wissen wir, daß da und dort manche Werkzeuge überflüssig sind, die einem anderen Unternehmen fehlen. Legt man die Anlagen zusammen, stellt man einen Mann hin, der gemeinsam mit den Bergarbeitern und ihren Vertretern darangeht, diese Betriebe zu organisieren, dann garantieren wir dafür, daß die höchste Förderung, die im österreichischen Bergbau einmal erzielt worden ist, wieder erreicht werden wird. (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.)

Darüber hinaus hat der Herr Berichtstatter mit vollem Recht auf die äußerst schwierige Preislage verwiesen. Wir müssen hier aus dem Importpreis und aus dem Inlandspreis einen Mischpreis erstellen: das ist die zweite notwendige volkswirtschaftliche Arbeit. Ein solcher Mischpreis würde Österreich in die Lage versetzen, alle seit Jahren stillgelegten Bauerngruben wiederum in Förderung zu nehmen. Die Förderung wurde seinerzeit eingestellt, weil die Produktion bei den damaligen Weltmarktpreisen absolut unrentabel war. Bei den heutigen Weltmarktpreisen ist jede Bauerngrube rentabel, und wir müssen sie erschließen. Es muß heraus, was nur herausgeht!

Sehen Sie, meine Damen und Herren, auch wenn wir die allgemeine Lage durchaus nicht optimistisch beurteilen und auch nicht beurteilen können, so steht fest: bei energischem Handeln und bei initiativem Vorgehen kann es möglich werden, daß wir in kommenden Wintern nie mehr in die Situation gelangen, die wir in den letzten Monaten erleben mußten. Und das ist, was die Bevölkerung von ihren verantwortlichen Ministern und von der Volksvertretung mit Recht begehrt. Nie mehr wieder eine solche Kohlenkrise, wie sie hinter uns liegt! Es geht, wenn wir zupacken! (Anhaltender Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Honner: Hohes Haus! Ich stimme mit den Ausführungen meines Vorredners überein, wenn er sagt, daß die Hauptfrage, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz gestellt werden muß, die ist: Was müssen wir tun, um zu verhindern, daß wir

im kommenden Winter abermals in eine solche Brennstoffkrise geraten wie im Winter, der nunmehr hinter uns liegt? Wenn man diese Frage als die Hauptfrage stellt, dann ergeben sich daraus eine Reihe weiterer Fragen und Aufgaben, deren Lösung zum Großteil bei uns selber liegt.

Zunächst die Frage: Was können wir tun, um die inländische Kohlenproduktion und die Erzeugung von Brennmaterial auf einen höheren Stand als bisher zu bringen? Es ist allgemein bekannt, daß in Österreich selbst Kohlenvorkommen vorhanden sind, die derzeit nicht ausgebeutet werden oder deren Ausbeutung während der Nazizeit eingestellt wurde. Ich verweise dabei nur auf die nicht unbedeutlichen Kohlenvorkommen in Niederösterreich, im Gebiet zwischen St. Pölten und Krems. In der Umgebung der Ortschaft Statzendorf war ein Unternehmen, das vor der Nazizeit beträchtliche Mengen Kohle förderte und in der Blütezeit eine tägliche Produktion von annähernd 1500 t hochwertiger Braunkohle hatte. Die Produktion dieses Betriebes wurde während der Nazizeit stillgelegt, weil die Nazi auf diese Kohlenvorkommen nicht angewiesen waren. Zur Zeit arbeiten dort sechs bis acht Arbeiter, die mit den primitivsten Mitteln täglich ungefähr 500 bis 600 kg Kohle zutage fördern, die sie dann selbst verkaufen, um durch den Erlös ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Ich habe mich mit einem Fachmann, der früher einer der technischen Leiter dieses Unternehmens war, in Verbindung gesetzt und von ihm erfahren, daß in diesem Gebiet ziemlich ausgedehnte Kohlenvorkommen vorhanden sind, bis hinauf in das Gebiet Melk-Mank, und zwar in einer ganz geringen Tiefe. An vielen Stellen würde es genügen, Schächte in eine Tiefe von 8, 10, 20, höchstens 60 m abzuteufen, um auf sehr mächtige Kohlenvorkommen zu stoßen. Ich glaube, daß es notwendig ist, daß sich sowohl die Bundesregierung als auch die niederösterreichische Landesregierung, überhaupt alle staatlichen Stellen und auch die Wirtschaft darum kümmern, daß dieses Kohlenvorkommen zumindest in der jetzigen Notzeit — und die Not wird ja auch im kommenden Jahr noch nicht behoben sein — ausgebeutet werden kann, daß dort die Förderung wieder aufgenommen wird. Die Aufnahme der Förderung kann mit verhältnismäßig geringem Aufwand und einer beträchtlichen täglichen Fördermenge in sehr kurzer Zeit erfolgen, wenn man die technischen Behelfe zur Verfügung stellt, die man dort braucht. Die Kosten werden sehr gering sein.

Wir haben außer diesem sehr ausgedehnten Vorkommen an hochwertiger Braunkohle

auch noch ein Kohlenvorkommen in der Nähe von Gloggnitz, dann ein Unternehmen, das früher ebenfalls ausgebeutet wurde, im Gebiet von Lilienfeld bei Schrambach. Dieses liefert sehr hochwertige Steinkohle, die sich als Schmiedekohle ausgezeichnet bewährt hat. Ferner haben wir noch ein Kohlenvorkommen in Niederösterreich im Gebiet von Kienberg-Gaming, das früher auch schon einmal ausgebeutet wurde und heute fast völlig stillgelegt ist. In beiden erwähnten Betrieben arbeiten zur Zeit je einige Dutzend Bergarbeiter. Aber alle diese Betriebe können ausgebaut werden und zur Behebung unseres Kohlenmangels wesentlich beitragen.

Wir haben festgestellt, daß die Ausbeute des Kohlenvorkommens bei Statzendorf ausreichen würde, um zum Beispiel den Brennstoffbedarf der gesamten niederösterreichischen Baumaterialienindustrie zu decken. (Abg. Ing. Raab: Hat ja keinen Kalorienwert!) Das stimmt nicht. Es gibt Vorkommen, deren Heizwert zwischen 4000 und 5000 Kalorien liegt. Daneben gibt es allerdings auch noch Vorkommen, deren Heizwert geringer ist. (Abg. Ing. Raab: Das sind geologische Märchen! Sie haben keinen Kalorienwert!) Wir haben in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg Kohlenvorkommen ausgebeutet, deren Heizwert noch weit, weit geringer war als der der Statzendorfer Kohle, zum Beispiel das Kohlenvorkommen im Gebiet Zillingdorf-Neufeld, das von der Gemeinde Wien erschlossen wurde und der Versorgung des E-Werkes gedient hat. Wir müssen heute in Kauf nehmen, auch Kohlenvorkommen auszubeuten, deren Heizwert nicht so groß ist, wie der der oberschlesischen und Mährisch-Ostrauer Steinkohlen. Das ist die erste Frage, die geprüft und untersucht werden muß, wenn wir uns ernstlich bemühen wollen, mit eigenen Kräften über die Schwierigkeiten unserer Brennstoffversorgung hinwegzukommen.

Die zweite Frage ist die Frage der Erneuerung des Produktionsapparates in unserer österreichischen Kohlenindustrie. In den meisten Bergwerken ist der Produktionsapparat sehr veraltet, weil schon früher, noch vor der Annexion Österreichs, nicht viel investiert wurde und keine besonderen technischen Neuerungen durchgeführt worden sind. In der Nazizeit war es ebenso, weil die Nazi auf diese österreichischen Kohlenvorkommen weniger angewiesen waren und daher auch nichts zur technischen Vervollkommnung dieser Betriebe beigetragen haben. Nunmehr aber müssen wir uns auch dieser Aufgabe zuwenden und mit allen Mitteln trachten, den technischen Prozeß der Produktion zu verbessern, Neueinrichtungen

zu schaffen und vor allem die Betriebe mit modernen Abbauvorrichtungen auszustatten, die in anderen Betrieben schon längst eingeführt sind. Das wäre die zweite Aufgabe. Bei der Lösung dieser Aufgabe läßt sich eine bedeutende Steigerung der täglichen Produktion erzielen.

Die dritte Frage in dieser Verbindung ist die Frage der weiteren Verbesserung der materiellen und der sozialen Bedingungen der in der Kohlenproduktion beschäftigten Arbeiter. Der Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, daß allein die sozialen Zuwendungen, die man den Bergarbeitern gab, dazu führten, daß die Leistung von 70 auf 83 Prozent gesteigert werden konnte. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang gleich feststellen: wenn man jetzt schon wieder auf Grund der allgemeinen Ernährungsschwierigkeiten dazu übergeht, diese den Bergarbeitern gegebenen Zuwendungen wieder einzustellen, wird eine weitere Produktionssteigerung nicht mehr zu erzielen sein, beziehungsweise werden wir von den 83 Prozent wieder absinken.

Ich war gestern in Grünbach und habe erfahren, daß im Auftrage der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen — wahrscheinlich im Zusammenhang mit der allgemeinen Ernährungsnot — verfügt wurde, daß die bis zu dieser Periode den Bergarbeitern gewährten Lebensmittelzubeußen schon von dieser Versorgungsperiode ab nicht mehr zur Ausgab gelangen.

Daß solche Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit nicht beitragen, brauche ich nicht besonders zu betonen. Sie sind sozial höchst ungerecht, weil die Bergarbeiter zu jener Kategorie von Arbeitern gehören, die die schwerste Arbeit zu verrichten haben. Es muß nicht nur dafür gesorgt werden, die bisherigen Zubeußen der Bergarbeiter aufrechtzuerhalten, sondern es müssen womöglich noch weitere Zuwendungen erfolgen, um jene Höchstproduktion an Kohle, die wir in Österreich einmal hatten, wieder zu erreichen.

Schließlich gehört zur Verbesserung unserer Situation auch eine Verbesserung des Verteilungsapparates, der ja von meinem Vorredner ausführlich kritisiert wurde, sowie der Abschluß von Handelsverträgen besonders mit jenen Ländern, die für Kohlenlieferungen nach Österreich in Frage kommen. Die Zeit, die uns bis zum kommenden Winter zur Verfügung steht, muß genützt werden, um die Eigenproduktion zu verbessern und beträchtlich zu erhöhen, um einerseits durch eine gesteigerte Förderung und andererseits durch Kohlenlieferungsverträge mit dem Ausland Reserven für den Winter

sicherzustellen. Hier gab es eine Reihe von Unterlassungen, und ich befürchte auf Grund aller Erfahrungen sehr, daß auch jetzt wieder nichts Ernsthaftes unternommen wird, um die Wiederkehr dieses gegenwärtigen Zustandes zu verhindern.

Mein Vorredner, Abgeordneter Migsch, hat in seinen Ausführungen auf die ständig sinkenden Zufuhren aus dem Ruhrgebiet hingewiesen. Er hat dies darauf zurückgeführt, daß an der Ruhrproduktion eine Menge von Staaten interessiert sind, die früher auf diese Kohle nicht angewiesen waren. Das Sinken der Ruhrkohlenproduktion ist aber nicht nur darauf zurückzuführen, daß die Ruhrkohle von vielen Staaten beansprucht wird, sondern darauf, daß das Kohlenvorkommen im Ruhrgebiet schon sehr erschöpft ist, weil die Nazi die ganze Zeit gerade am Ruhrkohlenbergbau Raubbau betrieben haben. Es ist heute nicht mehr zu hoffen, daß die Ruhrkohlenproduktion dem österreichischen oder dem europäischen Bedarf in der früheren Höhe zur Verfügung stehen wird.

Mein Vorredner hat auch die Taktik der Kohlenländer gegenüber Österreich kritisiert und darauf hingewiesen, daß diese Länder doch daran denken sollten, mit Österreich Handelsverträge einzugehen, die auch ihnen Vorteile bringen würden. Hier muß man jedoch feststellen, daß es weniger die Schuld der polnischen Regierung oder der polnischen Wirtschaftsinstanzen ist, wenn es zu keinen geregelten Verhandlungen gekommen ist, sondern vielmehr die Schuld der österreichischen Stellen, die nicht genügend Initiative gezeigt und sich nicht bemüht haben, mit Polen zu einem Vertragsabschluß zu kommen. Nun ist es so, daß die polnische Kohle den Weg in andere Länder nimmt und Österreich dabei wieder ins Hintertreffen geraten ist.

Wenn wir also wollen, daß wir im kommenden Winter nicht wieder in eine solche Brennstoffkrise kommen, wie wir sie im letzten Winter erlebt haben, wenn wir wollen, daß bis dahin wirklich ernsthaft vorgesorgt wird, dann müssen wir vor allem trachten, die inländischen Vorkommen möglichst weitgehend auszubeuten, die eigene Kohlenproduktion zu steigern und zu Handelsverträgen zu gelangen, die es uns ermöglichen, in diesem Sommer Reserven für den Winter anzulegen und auch im Winter die Kohlenlieferungen an uns sicherzustellen. Wenn das nicht geschieht, dann kann man heute schon voraussagen, daß wir auch im kommenden Winter dieselben Schwierigkeiten wie in dem hinter uns liegenden haben werden. Aufgabe der Ministerien für Handel und Wirtschaftsplanung ist es, vorzu-

sorgen, daß im kommenden Winter eine solche Katastrophe vermieden wird.

*

Inzwischen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (299 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes (333 d. B.).

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Im Jahre 1945 wurde durch ein Gesetz der Provisorischen Regierung das Erbhofrecht außer Kraft gesetzt. Es ist nun notwendig, dazu Ausführungsvorschriften zu erlassen. Nach den Kompetenzbestimmungen der Verfassung aus dem Jahre 1929 wären zur Ausführungsgesetzgebung auch die Landtage zuständig. Es müßten also neun Landesgesetze beschlossen werden. Eine Konferenz der Landeshauptleute hat sich aber dafür entschieden, daß die Kompetenz zur Erlassung dieser Ausführungsbestimmungen auf den Bund übergehen soll. Es ist daher notwendig, daß wir ein Verfassungsgesetz beschließen, das die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Ausführungsgesetzes festsetzt.

Namens des Justizausschusses stelle ich daher den Antrag, der vorliegenden Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird zunächst die für ein Verfassungsgesetz notwendige Beschlußfähigkeit des Hauses festgestellt und sodann der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 3. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (300 d. B.): Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes (334 d. B.).

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz wird von der Bauernschaft, darüber hinaus aber auch von allen juristischen Kreisen, die sich mit Agrarrecht befassen, dringend, ich möchte fast sagen, sehnsüchtig erwartet. Im Jahre 1945 wurde das Erbhofrecht außer Kraft gesetzt.

Dies hat im österreichischen Volk eine tiefe Befriedigung hervorgerufen; denn wenn auch im Erbhofrecht ein gesunder Gedanke verankert war, nämlich der Schutz der geschlossenen Bauernhöfe, so war dieses Gedankengut durch die typisch nationalsozialistischen geistigen Entgleisungen überwuchert und erschlagen. Schlagworte wie „Blut und Boden“ haben dieses Gesetz nicht populär gemacht, und die bewußten Willkürmöglichkeiten der Ortsbauernführer und Kreisbauernführer haben dazu geführt, daß mit dem Erbhofgesetz ein schwerer politischer Druck auf die Bauernschaft ausgeübt wurde. Die Aufhebung dieses Gesetzes ist daher eine unbedingt notwendige Maßnahme gewesen, die freudig aufgenommen wurde.

Hohes Haus! Damit aber war die Sache nicht abgetan. Seit der Aufhebung des Erbhofrechtes sind tausende ungeklärte und nicht entschiedene bäuerliche Rechtsfragen zurückgeblieben. Es war seit dem Jahr 1945 nicht mehr möglich, irgendwelche rechtliche Entscheidungen über bäuerlichen Besitz, der in die Erbhofrolle eingetragen war, zu treffen. Weder Abhandlungen oder Kaufverträge noch Belehnungen waren bei diesen Höfen möglich, weil eben die entsprechenden Ausführungsverordnungen gefehlt haben, und es ist selbstverständlich, daß dieses Gesetz, das jetzt dem Nationalrat vorliegt, von den landwirtschaftlichen und von den betreffenden juristischen Kreisen als eine unbedingte Notwendigkeit herbeigesehnt wurde.

Wenn wir das deutsche Erbhofrecht grundsätzlich abgelehnt haben, so bekennen wir uns trotzdem zu einer zielbewußten Agrarpolitik und damit zu einem im österreichischen Volk verwurzelten bäuerlichen Erb- und Höferecht. Aus diesem Grund hat das vorliegende Gesetz das Anerben- und Höferecht in Tirol wieder in Geltung gesetzt und ebenso das Anerbenrecht in Kärnten neuerlich bestätigt. Ein einheitliches Höferecht ist in Vorbereitung und wird dem Hohen Haus durch die Bundesregierung vorgelegt werden.

Und nun die Grundgedanken des vorliegenden Gesetzes: Der vorliegende Gesetzentwurf geht von drei Voraussetzungen aus: 1. Von der Wiedereinführung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Agrarrechtes; 2. von der Aufrechterhaltung rechtskräftig gewordener Verhältnisse nach dem Erbhofgesetz, jedoch unter Berücksichtigung deren Härten und 3. von der Einrichtung der bäuerlichen Schlichtungsstellen. Der erste Grundgedanke dieses Gesetzes ergibt sich aus der allgemeinen österreichischen Rechtspolitik. Es ist unser Bestreben, deutsches Rechtsgut endgültig und für immer aus dem österreichischen Rechtsgut zu entfernen und da-

für die bewährten österreichischen Rechtsätze Wirklichkeit werden zu lassen. Der zweite Punkt dieser Gesetzesvorlage entspricht einer in den gegebenen Tatsachen begründeten Notwendigkeit.

Das Erbhofrecht war in Österreich immerhin fast acht Jahre lang in Geltung. In diesen acht Jahren sind zahlreiche bäuerliche Besitzübertragungen vorgekommen. Nach zahlreichen Todesfällen haben Abhandlungen stattgefunden, Verträge wurden geschlossen, bäuerliche Existenzen wurden auf Grund des Erbhofrechtes gebildet und sind die Grundlage neugegründeter Familien. Wenn man darangehen wollte, alle diese rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und alle diese Tatsachen, die sich in diesen acht Jahren auf dem Gebiete des bäuerlichen Wirtschaftsrechtes ergeben haben, zu annullieren, dann würden wir die Landwirtschaft in eine äußerst schwierige Situation bringen. Es würde eine große Rechtsunsicherheit Platz greifen und es würde niemand wissen, ob die vor Jahren übernommenen Liegenschaften tatsächlich sein Eigentum und sein Besitztum bleiben. Das Gesetz geht also von der Voraussetzung aus, daß rechtskräftig gewordene Entscheidungen grundsätzlich aufrecht bleiben sollen. Dies ist zweifellos notwendig und im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung gelegen.

Es ist aber ebenso bekannt, daß das Erbhofgesetz zahlreiche nach bäuerlichem Rechtsempfinden unverständliche Härten mit sich gebracht hat. Es ist vorgekommen, daß Erben vom Hof weichen mußten, ohne die geringste Entschädigung dafür zu erhalten. Das Erbhofgesetz hat zu einer Steigerung der Landflucht geführt, denn es war den Bauernkindern nicht zuzumuten, Jahre, vielleicht Jahrzehnte in der bäuerlichen Wirtschaft zu arbeiten, ohne eine angemessene, dem bäuerlichen Rechtsempfinden entsprechende Entschädigung zu erhalten. Das Gesetz will daher eine Möglichkeit schaffen, daß solche unbillige Härten ausgeglichen werden und daß durch Anrufung einer bäuerlichen Schlichtungsstelle die Möglichkeit geschaffen wird, einen gerechten Ausgleich zwischen dem Liegenschaftübernehmer und den weichenden Erben zu schaffen.

Der dritte Gedanke des Gesetzes ist die Bildung bäuerlicher Schlichtungsstellen. Die Mannigfaltigkeit des bäuerlichen Lebens hat viele verschiedenartig gelagerte Fälle mit sich gebracht. Wenn man in der Praxis steht, dann weiß man, daß kaum ein Vertrag wie der andere aussieht, dann weiß man, daß bei jeder Hofübergabe die Verhältnisse besonders gelagert sind. Wenn wir ein starres Gesetz schaffen würden, dann könnten wir

dieser Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens in keiner Weise gerecht werden. Deshalb werden durch das Gesetz Bäuerliche Schlichtungsstellen eingeführt, die elastischere Entscheidungen treffen können und der Mannigfaltigkeit des Lebens gerecht werden sollen. Das sind also die Gedanken, die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegen.

Nun zu den vielleicht umstrittensten Bestimmungen in diesem Gesetz, die auch bei den Beratungen des Ausschusses und des Unterausschusses den weitesten Raum eingenommen haben. Der § 9 des Gesetzes regelt die Gültigkeit letztwilliger Anordnungen. Solche sind mit dem nunmehr in Geltung tretenden Recht in Einklang zu bringen, wobei es keine Bedeutung hat, ob der Todesfall vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Wir werden daher von nun ab alle Erbfälle einzig und allein nach österreichischem Erbrecht zu entscheiden haben.

Der umstrittenste Paragraph des Gesetzes war im Ausschuß der § 15, der die Entschädigung der weichenden Erben vorsieht. Hier kommen die beiden Grundprinzipien — ich möchte beinahe sagen — etwas in Widerspruch. Auf der einen Seite der Wunsch, die bäuerlichen Höfe möglichst ganz zu erhalten und die eingetretenen Rechtsverhältnisse nicht allzusehr zu erschüttern, auf der anderen Seite der Wunsch, den weichenden Erben ein Maximum an Entschädigung zu geben und ihnen ein Maximum an Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Es mußte also hier festgestellt werden, daß die Höhe der Entschädigung nach billigem Ermessen zu bestimmen ist, daß die derzeitige wirtschaftliche Lage des Übernehmers zu berücksichtigen ist und daß der weichende Erbe durch diese Entschädigung nicht besser gestellt werden soll, als es der Fall gewesen wäre, wenn das Erbhofgesetz niemals in Kraft getreten wäre. Es kann aber vorkommen, daß diese Lösung mitunter nicht befriedigend ist. Es können auch hier, der Mannigfaltigkeit des Lebens entsprechend, Situationen eintreten, die über den Rahmen der Bestimmungen des § 15 hinausgehen. Deshalb setzt der § 16 des Gesetzes fest, daß bei der Bemessung der Entschädigungen ausnahmsweise von den Bestimmungen des § 15 abgegangen werden kann, wenn sich bei Anwendung dieser Bestimmungen eine nach bäuerlicher Lebensordnung tragbare Lösung nicht ergibt. In diesem Fall kann ausnahmsweise auch der gesamte zu veranschlagende Wert der Entschädigung zuerkannt werden. Diese weitgehende Bestimmung des § 16 soll aber, das ist ausdrück-

lich festgestellt, nur einen Ausnahmefall darstellen und keineswegs die Regel sein, weil ansonsten das Grundprinzip des Gesetzes, die Aufrechterhaltung rechtskräftig gewordener Zustände, durchbrochen würde.

Hohes Haus! Die größte Verantwortung übernehmen aber zweifellos die Bäuerlichen Schlichtungsstellen. Sie werden über jeden einzelnen Fall zu entscheiden haben. Die Schlichtungsstellen sind in den §§ 23 und 24 des vorliegenden Gesetzentwurfes geregelt. Sie werden zusammengesetzt sein aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden, einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten und aus zwei auf Vorschlag der Landes-Landwirtschaftskammer vom Landeshauptmann zu berufenden Mitgliedern. Diese Schlichtungsstellen haben nach den Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu judizieren. Diese Schlichtungsstellen werden also die Fälle, die über Antrag an sie herankommen, gewissenhaftest zu prüfen haben. Es fehlt hier jede Judikatur, es ist juristisches Neuland, das vor uns liegt, und das allein beweist schon, daß diese Schlichtungsstellen mit einer großen und schweren Verantwortung belastet sind. Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstellen ist die Berufung an eine Bäuerliche Oberschlichtungsstelle möglich. Diese Oberschlichtungsstelle wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gebildet. Sie besteht aus einem vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bestellten Mitglied des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden, einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft berufenen rechtskundigen Verwaltungsbeamten und zwei auf Vorschlag der Landes-Landwirtschaftskammer berufenen Mitgliedern.

Der Ausschuß hat über die Zusammensetzung dieser Schlichtungsstellen lange beraten. Es hat gerade bei diesem Punkt Minderheitsanträge gegeben, doch ist es dann im Justizausschuß zu einer einheitlichen Auffassung gekommen. Der Justizausschuß ist der Überzeugung, daß bei der Zusammensetzung der Bäuerlichen Schlichtungsstellen alle bäuerlichen Schichten Berücksichtigung finden sollen; es wäre verhängnisvoll, wenn die Schlichtungsstellen das Monopol einer bäuerlichen Bevölkerungsschicht werden würden. Je demokratischer, je besser, je vielfältiger diese Stellen zusammengesetzt sind, um so leichter werden sie die große Verantwortung tragen können, die ihnen obliegt.

Hohes Haus! Es geht bei der Durchführung dieses Gesetzes um notwendige wirtschaftliche Lösungen, die über jeder Tagespolitik stehen müssen. Nicht die Verabschiedung

des Gesetzes, sondern seine Anwendung wird der Prüfstein für das Verantwortungsbewußtsein des Landvolkes und seiner Vertreter sein.

Der Justizausschuß hat zur Behandlung dieses Gesetzes einen Unterausschuß eingesetzt, der in zwei Sitzungen alle Bestimmungen eingehend geprüft hat und nach langer Diskussion zu einer einheitlichen Auffassung gekommen ist. Der Justizausschuß hat diesem Gesetz einstimmig die Zustimmung gegeben, und ich bin beauftragt, den Antrag zu stellen, auch das Hohe Haus möge diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Gfäller: Hohes Haus! Wir haben heute einen Nachruf zu halten, und wenn wir von dem Toten nicht das Beste zu sagen haben, so ist das nicht unsere Schuld. Wir haben außerdem zu liquidieren. Wir haben wenigstens einen Teil dessen gutzumachen, was durch das Erbhofgesetz angerichtet worden ist. Wir können dies nur tun, soweit es möglich ist. Schon der Herr Berichtersteller hat hervorgehoben, daß im Erbhofgesetz sicher auch gute Gedanken enthalten waren. Dem ist gegenüberzuhalten, daß diese guten Gedanken keine Erfindung der Nazi waren, denn die im Erbhofgesetz enthaltenen guten Gedanken waren schon früher vorhanden. Das Erbhofgesetz stellte eine Mischung von guten Gedanken und verschiedenen Rechtsbegriffen aus den Ländern des Reiches mit dem nationalsozialistischen Gedankengut dar. Diese Mischung hat die Ungeheuerlichkeit des deutschen Erbhofgesetzes zur Folge gehabt.

Schon der Erblasser war durch dieses Gesetz in eine Zwangsjacke gezwängt. Es waren ihm enge Grenzen gezogen, wen er zum Erben bestimmen sollte, und nicht sein freier Wille konnte entscheiden, einem Kind, das nicht Anerbe war, einen Vermögenswert aus dem Nachlaß zu geben. Aber schon zu Lebzeiten wurde auf ihn — zum Beispiel bei der Übergabe — ein Druck ausgeübt. Es ist vorgekommen, daß ein Bauer, der selbst noch arbeits- und wirtschaftsfähig gewesen wäre, unter Drohungen der Parteileute gezwungen wurde, an einen Sohn zu übergeben, der von den Eltern nicht als Erbe gewünscht war. Es war tatsächlich so, daß Parteidienststellen und Gestapo eingesetzt wurden, um mit Hilfe des Erbhofgesetzes politische Gegner und Agitatoren zu schädigen.

Mit den Erben war es ebenso. Man konnte einem politisch Mißliebigen die „Ehrbarkeit“, die „Bauernfähigkeit“ absprechen und damit hatte dieser keine Möglichkeit mehr, Erbhofbauer zu werden. Wenn einer aber Erbhofbauer geworden war, war er wieder von verschiedenen Gefahren, von der Standes-

aufsicht, von der Wirtschaftsaufsicht, der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder und zuletzt von der Entziehung des Eigentums des Hofes, durch die sogenannte große Abmeierung, bedroht.

Gewiß ist es richtig, daß vorher infolge der liberalistisch-kapitalistischen Auffassung die Freiheit, die nach 1848 im Bauerntum Platz gegriffen hatte, die mißverständene Freiheit, für das Bauerntum zum Teil verhängnisvoll wurde. Die unbeschränkte Teilbarkeit im Erbgang, die freizügige Verkaufsmöglichkeit hat schwere Folgen für das Bauerntum mit sich gebracht. Aber im Laufe der Zeit ist eine Korrektur eingetreten. Es kam zum Höferecht in Tirol, zum Anerbenrecht in Kärnten und zu einem Gewohnheitsrecht in den übrigen Ländern, das keine Teilung der Höfe zuließ und das als Übernahmepreis einen Kompromißpreis vorsah, so daß der Übernehmer bestehen konnte und der Miterbe doch nicht enteignet wurde. Es war auch eine Sicherstellung der Erbanteile vorgesehen und damit die Sicherheit für den Erben, daß er binnen drei Jahren zu seinem Teilerbe kommen konnte.

Wenn auch nach der Wiederherstellung des österreichischen Rechts noch vieles fehlt — so vor allem eine Altersversicherung der Bauern und andere öffentliche Einrichtungen, um den Besitzübergang zu erleichtern —, so müssen wir doch sagen, daß das österreichische Recht bei einem Vergleich mit dem deutschen Erbhofgesetz über dieses himmelhoch erhaben ist.

Soweit gute Gedanken im Erbhofgesetz verankert waren, wurden sie ja dann — wie vieles in der nationalsozialistischen Praxis — ins Gegenteil verkehrt. So war zum Beispiel für die weichenden Geschwister eine standesgemäße Berufsausbildung, eine Ausstattung zur Begründung einer Existenz, bei Frauen die Gewährung der Ausstattung für die Eheschließung vorgesehen. In Wirklichkeit wurden aber die weichenden Erben in vielen Fällen mit Bagatelldbeträgen abgefunden, obwohl nach dem Gesetz eine Geldabfindung nicht gestattet war.

Nicht zu Unrecht fühlten sich die weichenden Erben auf den Bauernhöfen eigentlich als tatsächlich Enterbte. Das Gesetz sah auch vor, daß weichende Kinder, wenn sie in Not gerieten, das Recht der „Heimflucht“ hatten. Ein wunderschöner Ausdruck: „Flucht in die Heimat“, um geborgen zu sein vor den Nöten und Gefahren der Welt. Zurück auf den heimatlichen Hof! Aber sie mußten arbeiten, ohne Anspruch auf eine Bezahlung zu haben. Die Heimflüchtenden waren in vielen Fällen nicht gerne gesehen. In nicht seltenen Fällen war es eine Hölle, die sie mitmachten muß-

ten, wenn sie dann, wie sie meinten, zu Hause waren. In vielen Fällen mußten die weichenden Kinder als bessere Einleger ihr Dasein fristen, wenn sie sich in der Ferne nicht behaupten konnten.

Besonders schlecht ging es aber den Frauen. Die Nationalsozialisten hatten ja für die Frauen überhaupt sehr viel übrig. Viele Verbeugungen wurden vor ihnen gemacht, und es wurde sehr viel von der „Ehre der Frau“ geredet, sogar Mütterkreuze wurden ausgegeben, aber wo es auf die praktischen Rechte ankam, wo es galt, die Verehrung der Frau zu beweisen, da sah man die wirkliche Fratze des Nationalsozialismus.

So war das Erbhofgesetz gerade für die Bäuerinnen besonders schlecht. Die Bäuerin hatte kein Erbrecht, nur ein Nutznießungsrecht und die Verwaltung des Erbhofes, bis der Anerbe das 25. Lebensjahr erreicht hatte, und dann kam es darauf an, wes Geistes Kind der Anerbe war. Manche Mutter und manche Bäuerin konnte dann gehen, nachdem sie lange Jahre treue Dienste geleistet hatte.

Es war im großen und ganzen eine Proletarisierung der weichenden Erben, die das Erbhofgesetz gefördert hat. Eine Folge davon war auch eine Förderung der Landflucht, denn wozu sollten Bauernsöhne und Bauernkinder zu Hause bleiben, wenn nur einer Erbe werden konnte und die anderen nur als Noterben auf dem Hof bleiben sollten.

Ähnlich war auch das Landbewirtschaftungsrecht, das heute begraben wird, ein Zwangsgesetz, das sich von der Zwangsverpachtung bis zur Zwangsversteigerung steigern konnte. Wenn die ordentliche Bewirtschaftung durch einen unfähigen Besitzer nicht gesichert war, konnte es bis zur Zwangsversteigerung kommen. Aber wir wissen alle, wie es unter dem Nationalsozialismus, wie es unter dieser Terrorherrschaft war: Wenn irgendeiner dem Regime mißliebiger war, dann war es sehr, sehr leicht, ihn zu einem „unfähigen Besitzer“ zu stempeln, den man mit Hilfe des Landbewirtschaftungsrechtes selbst um den Hof bringen konnte.

Eine Bemerkung zu dem Gesetz: Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz eine Neuerung in der Form von Bäuerlichen Schlichtungsstellen vorsieht. Es gibt auch Leute vom Bau — Juristen —, die Bedenken gegen diese Einführung haben, weil sie zweierlei Zuständigkeiten auf dem gleichen Rechtsgebiet schafft und die Gefahr von Erschwerungen und Verzögerungen mit sich bringt. Die Stellen werden ja erst errichtet. Die Bäuerlichen Schlichtungsstellen fangen erst bei den Oberbehörden, bei den Landesregierungen an. Es liegt daher unter

Umständen nicht ferne, Bedenken dahingehend zu haben, daß ihnen vielleicht die Lebensnähe mangeln wird. Das Argument, daß derzeit noch keine Gerichte mit bäuerlichen Beisitzern bestehen, scheint mir nicht stichhältig zu sein, denn solche Gerichte kann man ja schaffen. Ich glaube, das ist ein Versuch, und wir wollen die Hoffnung aussprechen — und wir haben ja auch das Vertrauen zum Justizministerium, daß es beobachtet wird, wie sich diese Bäuerlichen Schlichtungsstellen bewähren —, daß unter den Augen des Justizministeriums die Bäuerlichen Schlichtungsstellen gut und so funktionieren werden, daß die Amtshandlungen dieser Behörden nicht ins Endlose dauern. Ob die Einrichtung zweckmäßig ist, wird ja die Zukunft erweisen.

Abschließend möchte ich folgendes sagen: Mit der Aufhebung des Erbhofrechtes und mit der Wiedergutmachung, die mit diesem Gesetz verbunden werden soll, haben wir wieder den Anschluß an unser österreichisches Rechtsempfinden gefunden. Wir hoffen, daß nun vieles seine Sühne in der Form der Wiedergutmachung finden wird, die das Gesetz bringen kann. Manches Unrecht kann gutgemacht werden, manches Leid wird durch dieses Gesetz gemildert werden können, und deshalb stimmen wir für das Gesetz. (Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Rupp: Hohes Haus! Heute steht hier ein Gesetz in Behandlung, welches ein großes Unrecht beseitigen soll, das der Nationalsozialismus an dem gesunden Geist der Bauernschaft begehen wollte und zum Teil begangen hat. Das Erbhofgesetz ist nur eine jener gesetzlichen Maßnahmen, die der Nationalsozialismus nach Österreich verpflanzte, um mit Lug und Trug und mit Terror unsere Bevölkerung in die Zwangsjacke des Nationalsozialismus hineinzupferchen, damit er seine Kriegsmaschinerie besser ausbauen, hier willkürlich herrschen und alles nach Willkür ausbeuten konnte. Es ist ja nicht nur der Landwirtschaft so ergangen, sondern auch jeder anderen größeren Berufsgruppe, weil man eben nur Versprechungen gemacht hat.

Ich erinnere nur an die Versprechungen, die die Nationalsozialisten dem Gewerbebestand gemacht haben, bevor sie in Österreich zur Macht gekommen sind. Ihre ganze illegale Propagandamaschine war auf das Versprechen eingestellt, wenn sie ans Ruder kämen, würden sämtliche Großkaufhäuser gesperrt, der kleine und mittlere Gewerbebestand aber würde gehegt und gepflegt werden.

Die Großkaufhäuser sind wohl durch die Nazi von den früheren Besitzern „gereinigt“

worden, aber man hat diese Großkaufhäuser verdienten Parteigenossen, besonders Illegalen, und Männern übergeben, die sich bei den Nationalsozialisten beliebt gemacht haben. Kein einziges Großkaufhaus wurde aber aufgelassen, man hat im Gegenteil die Gewerbetreibenden sehr bald einberufen, ihre Geschäfte gesperret, die älteren nach Lainz und von dort ins Reich hinausgeschickt, wo sie sehr bald nicht mehr am Leben waren.

Was hat man aber auch der Arbeiterschaft nicht alles versprochen! Man hat „Kraft durch Freude“ erstehen lassen und hat den Menschen so ihr Geld herausgelockt; damit wurden dann Autos und Schiffe gebaut, die sofort in die Kriegsmaschinerie eingefügt wurden. Was war aber mit den Arbeitern selber? Ich mußte mehrere Monate in Wiener Neustadt verbringen und weiß es: Es war gräßlich! Man hat die Arbeiter unter Anwendung von Gewalt gezwungen, auch unter Bombenhagel in den Fabriken weiterzuarbeiten. Das war eben der wirkliche Nationalsozialismus.

Wir müssen uns heute ein bißchen länger damit beschäftigen, da ja manchmal Leute, denen diese Dinge vorübergehend zum Vorteil gereicht haben, nun den Nationalsozialismus bloß durch diese Brille betrachten. Man kann aber den Nationalsozialismus nur als Ganzes beurteilen. Sie sind ja auch daran gegangen und haben jedem einen Volkswagen versprochen. Aber wo sind diese Volkswagen geblieben? In puncto Ernährung hat sich ja mit dem Bayrischen Hilfszug in Wien etwas Ähnliches ergeben.

So sind die Nationalsozialisten auch mit dem Erbhofgesetz zu uns Bauern gekommen. Auf den ersten Blick war dieses Gesetz ja besonders für jene bäuerlichen Menschen frappierend, die gehofft haben, wenn sie Besitzer würden, den Hof leichter übernehmen und dann den Betrieb mühelos führen zu können. Das war natürlich nur auf den ersten Blick so, denn wenn man näher hingeschaut hat, mußte man feststellen, daß es die größte Demütigung des Bauernstandes seit Jahrhunderten war. Es ist betrüblich, einem alten Bauern und einer alten Bäuerin, die sich seit Jahrzehnten auf ihrem Hof geplagt haben und jetzt ihren Kindern das Anwesen übergeben möchten, für das sie sich wirklich schwer abgemüht haben, zuzumuten, diesen Besitz zu verlassen, weil irgendein Parteifunktionär daherkommt und erklärt, das erste Recht falle ihm zu. Es gibt in Niederösterreich viele solche Fälle: Der Bauer war gestorben oder gefallen, der Kreisbauernführer kein Freund der verwitweten Frau; sie wurde entrechtet und der Hof

mindestens pachtweise jemandem anderen übergeben. Wir haben in St. Pölten mehrere solcher Fälle, wo die Bäuerin mit ihren Kindern den Hof verlassen mußte, der Pg. aber, der den Hof übernommen hat, heute vergessen hat, daß er einmal Parteigenosse war. Er stellt sich nun hinter das Pachtschutzgesetz, um diesen Hof weiter behalten zu können. Die Bäuerin war immer nur die Arbeitssklavin auf dem Hof, sonst nichts, und sie mußte Gott bitten, daß ihrem Mann nichts passiere, da sie ansonsten entrechtet worden wäre. Es ist natürlich auch sehr bitter für die weichenden Kinder gewesen. Es kam nur auf die Erziehung im eigenen Bauernhaus an, ob derjenige, der übernahm, auch dann noch ein Mensch war und seinen Geschwistern etwas gegeben hat. Aber die Kinder waren rechtlos. Und warum? Auch das war eine nazistische Überlegung. Die Nazi haben damit spekuliert, daß, wenn mehrere Kinder auf dem Hofe sind, sie logischerweise sagen werden: Ich habe kein Interesse, mich umsonst weiter auf dem Hofe meiner Eltern abzumühen. Und sie sind auch dorthin gegangen, wohin es die Nazi haben wollten: in die Rüstungsindustrie. Wir hoffen nun, daß das neue Gesetz diese Mißstände beheben wird.

Doch auch jene Bauern, die zuerst geglaubt haben, sie hätten große Vorteile, mußten, als der Krieg immer länger währte, einsehen, daß es Hitler nicht ganz so bauernfreundlich mit ihnen gemeint hat. Denn, wenn man im Jahre 1944 in ein kleines Bauerndorf gekommen ist, hat man höchstens drei oder vier Bauern angetroffen; diese mußten aber 1945 auch noch als Volkssturmänner einrücken. Daher kann man über diese ganzen Naziverordnungen nur urteilen, daß sie über den Bauernstand das größte Elend gebracht haben.

Das kommende Gesetz ist sehr erwünscht, und wir hoffen, daß es bald in Geltung treten kann, denn die letzten Jahre sind sehr böse gewesen, weil weder Besitzübertragungen noch andere Rechtshandlungen durchgeführt werden konnten. Dieses Gesetz sieht vor, daß alle die Verträge, nach denen bis jetzt die Einantwortung verfügt wurde, bedingt zu Recht bleiben und daß nur in jenen Fällen, die große Härten aufweisen, die Bäuerlichen Schlichtungsstellen die Möglichkeit haben, Unrecht wieder aufzuheben und jedem, der recht hat, zu seinem Recht zu verhelfen. Mit dieser Einrichtung der Bäuerlichen Schlichtungsstellen ist bestimmt eine gute Idee verwirklicht worden. Ihr gehören einerseits zwei Vertreter der Rechtsprechung an, wie es andererseits auch notwendig ist, daß Männer, die aus den bäuerlichen Kreisen stammen, mitberaten

und mitbestimmen können; denn es werden des öftern Fälle vorkommen, die Erfahrung und ein gewisses Einleben in den Beruf voraussetzen. Ich bin überzeugt, daß ein Großteil dieser bisherigen Übertragungen, Eintragungen und Abmachungen bei den Besitzübernahmen nicht vor diese Bäuerliche Schlichtungsstelle kommen wird. Es werden sich besonders in jenen Fällen, wo der Übernehmer ein anständiger Mensch war und daher auch für seine Geschwister gesorgt hat, freiwillige Abmachungen treffen lassen, und es werden nur jene Fälle vor diese Bäuerliche Schlichtungsstelle kommen, bei denen der Übernehmer eben kein verantwortungsbewußter Mensch war. Ich bin überzeugt, daß die Männer, die die Bäuerlichen Schlichtungsstellen leiten werden, ein schwieriges Amt haben, aber ich hoffe, daß sie dieses Amt richtig ausüben werden.

Wir hoffen auch, daß demnächst ein österreichisches Höferecht geschaffen wird; denn die gesamte Volkswirtschaft hat ein Interesse daran, daß die bäuerlichen Betriebe, wie sie seit Jahrzehnten, ja seit Generationen bestehen, nicht fortwährend aufgesplittert werden, und es ist natürlich von größtem Nachteil, wenn derjenige, der einen Besitz übernimmt, nicht in der Lage ist, fortschrittlich und neuzeitlich zu wirtschaften, und wenn er nicht investieren kann, weil er alle Mittel selbst braucht, um nur die Pflichtteile auszahlen zu können.

Ich stimme namens meiner Partei diesem neuen Gesetzentwurf zu und hoffe, daß sich das neue Gesetz im Interesse der gesamten Wirtschaft wohltuend auswirken wird. (Lebhafter Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

*

Bei der Abstimmung erhebt das Haus diese Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Als 4. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (310 d. B.): Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Pachtenschutzrechtes (337 d. B.).

Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatte rin Flossmann: Hohes Haus! Der Pachtenschutz ist für weite Kreise der österreichischen Bevölkerung von großer Bedeutung. Es war daher naheliegend, daß sich die maßgebenden Stellen damit beschäftigt haben, die deutsche Reichspachtenschutzordnung ehestens durch eine neue, österreichische Pachtenschutzordnung zu ersetzen. Dazu sind aber derart umfangreiche gesetzliche

Vorarbeiten nötig gewesen, daß es bis jetzt nicht möglich war, das neue österreichische Pachtenschutzgesetz dem Hohen Hause vorzulegen. Obwohl also das deutsche Pachtenschutzrecht noch eine Zeitlang in Geltung bleiben muß, ist es trotzdem notwendig, daß in der Zwischenzeit einige Bestimmungen der Reichspachtenschutzordnung eine unverzügliche Abänderung, beziehungsweise Aufhebung erfahren. Um diesem dringenden Bedürfnis nachzukommen, hat man sich entschlossen, dem Hohen Hause ein eigenes Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Pachtenschutzrechtes vorzulegen.

Diese Regierungsvorlage wurde zur Begutachtung den verschiedenen Interessententeilen vorgelegt, so den Landwirtschaftskammern, der Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten, den Oberlandesgerichtspräsidien und den Arbeiterkammern, und es hat sich gezeigt, daß für diese Sache großes Interesse besteht. Die eingebrachten Gutachten zeigen insofern eine gewisse Einmütigkeit, als darin überall der Hinweis festzustellen ist, daß in dieser Vorlage nur eine vorläufige Maßnahme zu erblicken sei. In allen Gutachten wird ferner auf das neue Pachtenschutzgesetz verwiesen.

Von der Kärntner Landwirtschaftskammer wurde eine Anregung beigelegt, die das Rekursrecht betrifft, das eine Zeitlang im Grazer Sprengel — also in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von derartigen Fällen — etwas anders gehandhabt wurde, als es dem Wortlaut der Vorschriften entsprach. Man hat sich dort auf eine etwas weite Auslegung gestützt und Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte als Pachtämter zugelassen, obwohl solche Entscheidungen als unanfechtbar erklärt waren.

Die Landwirtschaftskammer möchte nun erreichen, daß durch den heute vorgelegten Entwurf die Wiederaufnahme von Verfahren ermöglicht wird, in denen seit der Rückkehr des Oberlandesgerichtes Graz zur gesetzmäßigen Praxis ein Rekurs als unzulässig zurückgewiesen worden ist. Der Justizausschuß hat sich aber die ablehnende Meinung des Ministeriums zu eigen gemacht, und zwar deshalb, weil es sich — wie schon einmal erwähnt — nur um besondere Entscheidungen im Grazer Sprengel handelt, die es im übrigen Österreich nicht gegeben hat, und weil sie außerdem nur eine Gruppe von Parteien betreffen, die nun, nachdem sich das Oberlandesgericht Graz wieder der gesetzmäßigen Praxis bedient hat, noch eine Beschwerde versucht haben. Diese Anregung wurde daher in das vorliegende Gesetz nicht aufgenommen.

Hingegen hat sich der Justizausschuß, der sich in seiner Sitzung vom 15. März 1947 mit dieser Vorlage beschäftigt hat, bemüht gesehen, dem § 1, Abs. (1), der Vorlage einen neuen Punkt 3 anzufügen, wonach auch die Bestimmungen über die Jagdpachtverträge in der Form, wie sie in der Reichspachtschutzordnung vorgesehen sind, aufgehoben werden. Die Jagdpachtverträge genießen nach dieser deutschen Reichspachtschutzordnung den Schutz nicht in dem gleichen Umfange wie zum Beispiel die Land- und Fischereipachtverträge. Es ist kein Kündigungsschutz vorgesehen; die Reichspachtschutzordnung bestimmt im § 7 nur, daß das Jagdpachtamt bei Jagdpachtverträgen auf Antrag volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Leistungen anderweitig festsetzen kann.

Hier wäre die Möglichkeit zu manchen Willkürakten gegeben; außerdem handelt es sich dabei in erster Linie um die Regelung der Jagdpachtpreise, die ja eigentlich doch nur eine Aufgabe der Preisbehörden sind. Es spricht daher alles dafür, daß die Jagdpachtverträge aus der vorläufig noch weitergeltenden Reichspachtschutzordnung zur Gänze ausgeschaltet werden sollen.

Auf Wunsch der österreichischen Landwirtschaftskammern wurde dem § 3 noch ein Zusatz angefügt, der besagt, daß der dort vorgesehene Übergang der Zuständigkeit in Pachtschutzsachen auf Grund dieser neuen Gesetzesbestimmungen nur insoweit eintritt, als es sich um die Bestellung und Amtsenthebung der nichtbeamteten Beisitzer der Pachtbehörden handelt. Diese Änderung ist damit begründet, daß die österreichischen Landwirtschaftskammern eine ganz andere Stellung als der ehemalige deutsche Reichsnährstand einnehmen. Sie fühlen sich nur dazu berufen, die Interessen der Bauern und der Landwirtschaft wahrzunehmen; sie wollen aber nicht auch die Staatsgewalt gegenüber der Bauernschaft vertreten. Wir haben also auch dem Rechnung getragen, und der Justizausschuß hat auch diese Einfügung in das Gesetz aufgenommen.

Ansonsten ist dieses Bundesgesetz den Mitgliedern des Hohen Hauses rechtzeitig zugegangen, und ich erlaube mir daher, im Namen des Justizausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (338 d. B.): Bundesgesetz zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtsverfassungsnovelle 1947) (339 d. B.).

Berichterstatter Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Der Mangel an politisch unbelasteten Richtern ist notorisch. Wir haben daher die Altersgrenze für Richter wiederholt hinaufgesetzt. Durch das nun vorliegende Gesetz soll den Hilfsrichtern, also jungen Kräften, — entgegen den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes — das Provisorium von vier Jahren abgekürzt werden, selbstverständlich ohne Einrechnung einer vor Zurücklegung des vierten Dienstjahres vollstreckten Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge. Es ist überflüssig zu betonen, daß einem Richter mit vollem Pouvoir das Definitivum verliehen werden muß.

Das Gesetz läßt ferner im § 2, Abs. (2), ein Abgehen von den Ausschreibungsmodalitäten zu. Der Justizausschuß hat dieser Änderung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt die Zustimmung erteilt, daß es sich hier wirklich nur um eine Ausnahmebestimmung handelt.

Der § 3 bezieht sich auf die Besetzungsvorschläge bei der Ausschreibung von Richterposten.

Der Justizausschuß hat der Regierungsvorlage einstimmig die Zustimmung erteilt. Ich stelle daher namens des Ausschusses den Antrag auf verfassungsmäßige Genehmigung.

Abg. Honner: Hohes Haus! Gegen die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzes ist nichts einzuwenden, weil sie sich aus dem Umstande ergibt, daß im Gehaltsüberleitungsgesetz für die richterlichen Beamten nicht dieselben Bestimmungen wie für die anderen Bundesbeamten getroffen wurden. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß insbesondere für den Richterstand eine Probezeit vorgesehen wurde, weil ja das Amt eines Richters ein besonders verantwortungsvolles Amt ist. Daher ist nicht nur die politische Eignung zu überprüfen, sondern es ist auch eine Überprüfung in moralischer und sonstiger Hinsicht mehr als in jedem anderen Berufe notwendig.

Ich möchte aber im Zusammenhang mit dieser Vorlage besonders unterstreichen, daß die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes nicht so ausgelegt werden dürfen, daß nunmehr alle bisher wiedereingestellten Richter dieser vierjährigen Probezeit unterzogen werden sollen, sondern daß hier Ausnahmen gemacht werden müssen, insbesondere für die Zeit bis zur Beschlußfassung über das Gehaltsgesetz, da-

mit die Einstellungen in den Richterdienst schon vor diesem Zeitpunkt als ein definitives Verhältnis betrachtet werden können und diese Richter nicht noch einmal das vierjährige Provisorium durchzumachen haben. Die Mehrzahl der Richter ist durch verschiedene Kommissionen bereits überprüft worden, und es besteht daher kaum die Gefahr, daß — insbesondere in den unteren Instanzen — Richter im Dienst sein könnten, die politisch vielleicht nicht voll verlässlich wären. Man muß hier diese Feststellung machen, damit nicht ein Unrecht an Personen begangen wird, die als Antifaschisten unter dem Naziregime gelitten haben und die während der Nazizeit auch nicht die Möglichkeit hatten, ihre Dienstzeit so durchzumachen, wie sie es unter normalen Verhältnissen getan hätten. Diese Personen würden jetzt zu Schaden kommen. Das muß aber auf alle Fälle verhindert werden. Dieses Gesetz darf also nicht die Handhabe bieten, daß KZler und verschiedene andere Personen, die während der Nazizeit durch das Naziregime gemäßregelt wurden, nunmehr irgendwie zu Schaden kommen. Es ist — und deshalb stelle ich ja diese Frage — oft versucht worden, gerade diese Personen aus den Positionen, die sie nach der Befreiung unseres Landes eingenommen haben, und von den Posten, auf die sie gestellt wurden, jetzt wieder zu entfernen, beziehungsweise durch andere zu verdrängen.

Auf diese Frage möchte ich ausdrücklich hingewiesen haben und möchte vermieden wissen, daß diese Bestimmungen irgendwie nachteilig gerade jenen Personen gegenüber angewandt werden, die ich angeführt habe.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Vereins-Reorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 102 (2. Vereins-Reorganisationsgesetz - Novelle 1947) (330 d. B.).

Berichterstatter Winterer: Hohes Haus! Am 15. Jänner 1947 hat der Nationalrat lediglich einen Teil der Regierungsvorlage, betreffend die Novellierung des Vereins-Reorganisationsgesetzes, zum Beschluß erhoben, während der restliche Teil vom Verfassungsausschuß noch nicht erledigt worden war. Dieser restliche Teil bildete dann die Unterlage für eine Reihe von Beratungen im Verfassungsausschuß. Der Verfassungsausschuß legt nun auch diesen zweiten Teil der Novellierung

durch mich als Berichterstatter dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vor.

Zu der Regierungsvorlage waren viele Gedanken, Anträge und Ergänzungen vorgelegen, die im allgemeinen in drei Punkte zusammengefaßt werden können. Die Novelle zum Vereins-Reorganisationsgesetz soll in erster Linie das für das öffentliche politische Leben so notwendige Vereinsleben auf eine klare demokratische Basis stellen. Es hat sich daher zunächst darum gehandelt, alle Vereine aufzulösen, die vor 1938 und auch nach 1938 irgendwie nationalsozialistisches und faschistisches Gedankengut in ihren Statuten enthalten haben. Man wollte zweitens erreichen, daß nicht ungerechterweise Vereine getroffen werden, die wohl kleine Aufgaben zu erfüllen hatten, die aber meist in einem gewissen sozialen Interesse gelegen sind, das sind zum Beispiel kleine Versicherungsvereine, die sich auf Grund des § 4 des Vereins-Reorganisationsgesetzes nicht reaktivieren können. Hier sollten die Härten etwas gemildert werden. Wenn es im volkswirtschaftlichem Interesse liegt, sollen daher diese Vereine die Möglichkeit der Reaktivierung haben. Es soll aber drittens auch für die Mitglieder von Vereinen, die ehemals nationalsozialistisches Gedankengut in ihren Statuten gehabt haben, die Möglichkeit bestehen, sich in einem neuen Verein wieder zusammenzuschließen und unter Umständen eine gewisse Rechtsnachfolge auf Grund des Restitutionsgesetzes anzustreben.

Der Verfassungsausschuß hat daher Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen und ist in den einzelnen Punkten zu folgenden Entschlüssen gekommen:

In Art. I, Ziff. 1, wurde auf Grund einer Entschliebung des Bundesrates vom 7. Februar 1947 eine Abänderung des § 4, Abs. (1), des Vereins-Reorganisationsgesetzes vorgenommen, wonach Vereine, die seinerzeit versicherungähnliche Leistungen zu erbringen hatten und sich nicht reaktivieren konnten, nunmehr einen Antrag auf Reaktivierung stellen können, wenn für ihr Wiederinsleben treten volkswirtschaftliche oder soziale Gründe geltend gemacht werden können.

Der § 7 des Vereins-Reorganisationsgesetzes sieht vor, daß das Innenministerium bis 31. Dezember 1946 Organe eines Vereines, die nicht die Gewähr für eine demokratische Betätigung bieten, ihrer Funktion entheben kann. Diese Fristbestimmung soll gestrichen werden, so daß dem Innenministerium nunmehr dauernd die Möglichkeit gegeben ist, eine solche Überwachung durchzuführen und Änderungen im Stande der Funktionäre vorzunehmen.

Art. I, Ziff. 3, des Entwurfes sieht die Einschaltung eines neuen § 8 a vor, der grundsätzlich die Auflösung aller jener Vereine vorsieht, die schon vor 1938 und nach 1938 in ihrem Statut nationalsozialistisches Gedankengut enthalten haben, und führt genau an, was darunter zu verstehen ist. Unter diesem sogenannten rassistischen, faschistischen, antidemokratischen oder großdeutschen Gedankengut ist alles das zu verstehen, was in der Republik derzeit für politisch untragbar gehalten wird, aber es soll, wenn hier im Gesetz das Wort „rassistisches Gedankengut“ aufscheint, darunter nicht konfessionelles Gedankengut gemeint sein. Daher sieht der Entwurf in einem eigenen Satz ausdrücklich vor, daß Vereine, die konfessionellen Charakter haben, nicht unter den Begriff „rassistisch“ fallen. In diesem § 8 a wird weiter vorgesehen, daß Vereine, die sich unter Umständen mittlerweile durch Streichung einiger Sätze aus ihrem Statut allenfalls wieder umgebildet, aber vor 1938 und nach 1938 durchwegs nationalsozialistisches Gedankengut gepflegt haben, ebenfalls aufgelöst erscheinen.

Im Art. I, Ziff. 4, wird die Frage der Liquidatoren behandelt. Für die Einsetzung von Liquidatoren für aufgelöste Vereine bestand bisher eine zeitliche Begrenzung. Auch diese Frist wurde nunmehr gestrichen, so daß die Bestellung von Liquidatoren für aufgelöste Vereine seitens des Innenministeriums in Zukunft unbefristet erfolgen kann.

Art. I, Ziff. 5, sieht die Einschaltung eines neuen § 10 a vor. Nach diesem Paragraphen soll nunmehr die Möglichkeit gegeben werden, daß die Mitglieder eines Vereines, dessen Statut nationalsozialistisches Gedankengut enthielt, wenn sie sich in genügender Zahl in einem neuen Verein gefunden haben, auf ihren Antrag in den Genuß der Vorteile des Restitutionsgesetzes kommen können. Dazu ist es erforderlich, daß der Nachfolgeverein, der neugegründete Verein, die Rechtsnachfolge zugesprochen erhält. Um einen solchen Antrag stellen zu können, sieht diese Novelle vor, daß wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des ehemaligen Vereines dem neugegründeten Verein angehören müssen und daß die Mehrheit der alten Vereinsmitglieder, soweit sie nicht registrierungspflichtig sind, die Einbringung eines diesbezüglichen Antrages beschließt. Dieser § 10 a sieht aber weiterhin auch vor, daß dies für Vereine, deren Statuten schon vor 1938 faschistisches, antidemokratisches, großdeutsches oder nationalsozialistisches Gedankengut enthalten haben, nicht gilt.

Um nun bei dieser Antragstellung jedem Mißbrauch entgegenzutreten, sieht der § 10 a in einem Absatz vor, daß jedes interessierte

Mitglied des seinerzeitigen Vereins gegen eine solche Antragstellung, beziehungsweise gegen die Entscheidung des Innenministeriums die Berufung an die besondere Vereinskommision einbringen kann und daß dann die Frage der Rechtsnachfolge von dieser zu überprüfen ist.

Schließlich sieht die Novelle im Art. II, Ziff. 2, vor, daß das Vereins-Reorganisationsgesetz, das durch diese Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle etwas unübersichtlich geworden ist, neuerlich verlaublich werden kann.

Der Verfassungsausschuß stellt demnach den Antrag, das Hohe Haus möge diese 2. Novelle zum Vereins-Reorganisationsgesetz beschließen.

Präsident Dr. Gorbach: Ich eröffne die Generaldebatte. Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Raab.

Abg. Ing. Raab: Hohes Haus! Ich sehe mich gezwungen, namens meines Klubs den Antrag zu stellen, diese Gesetzesvorlage an den Verfassungsausschuß zurückzuverweisen. Die Regierungsvorlage hat in den Verhandlungen des Ausschusses wesentliche Änderungen erfahren. Bei nachträglicher Prüfung des Ausschlußbeschlusses hat sich ergeben, daß besonders im § 8 a gesetzliche Weiterungen vorgenommen wurden, denen unsere Fraktion hier bei der endgültigen Beschlußfassung nicht zustimmen kann. Da es nicht möglich war, diese Regierungsvorlage von der Tagesordnung abzusetzen und in Verhandlungen einen gemeinsamen Abänderungsantrag zu beschließen, müssen wir die entsprechenden Paragraphen der Geschäftsordnung in Anspruch nehmen. Ich stelle daher namens meines Klubs den Antrag, die Regierungsvorlage zur neuerlichen Beschlußfassung an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen.

*

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Abg. Dr. Tschadek: Hohes Haus! Wir werden von einem Antrag der Österreichischen Volkspartei überrascht, eine Regierungsvorlage an den Ausschuß zurückzuverweisen, die die einstimmige Billigung des Ausschusses gefunden hat. Der Behandlung im Verfassungsausschuß ist die eingehende Beratung eines eigens dafür eingesetzten Unterausschusses vorausgegangen. In diesem Unterausschuß war die Österreichische Volkspartei durch ihre prominentesten Vertreter — wenn ich so sagen darf — vertreten. Es waren immerhin erste Fachleute auf dem Gebiete des Vereinsrechts, die an diesen Beratungen aktiven Anteil genommen haben.

Hohes Haus! Ich muß sagen, daß wir daher über den jetzigen Antrag, die Vorlage an den Ausschuß zurückzuverweisen, äußerst erstaunt sind. Wir hatten geglaubt, daß die Mehrheitspartei dieses Hauses in sich so geschlossen ist, daß ein in einem Ausschuß einstimmig angenommener Gesetzentwurf auch in der Fraktion zum Durchbruch gelangt. (Zustimmung bei den Sozialisten — Zwischenrufe und Gegenrufe.) Wir sind bestürzt, daß diese Disziplin in den Reihen der Volkspartei nicht besteht (erneute Zwischenrufe und Gegenrufe); denn wenn diese Methode einmal Platz greift, dann hat man ja nach keiner Ausschußverhandlung mehr die Garantie, daß nicht plötzlich im Haus wieder ein ähnlicher Antrag gestellt wird. (Abg. Ing. Raab: Wozu ist die Beschlußfassung im Plenum?) Wir Sozialisten sind daran gewöhnt, daß wir zu unseren Beschlüssen stehen. (Starker Beifall bei den Sozialisten. — Zwischenrufe bei der ÖVP.) Ich weiß nicht, ob es berechnete Heiterkeit in den Reihen der Volkspartei hervorrufen kann, daß sie nicht mehr in der Lage ist, zu ihrem Beschluß zu stehen. Wir würden für unsere Fraktion eine solche Tatsache als äußerst betrüblich empfinden.

Hohes Haus! Ich frage mich, was ist geschehen, daß man nun auf einmal den § 8 a nicht annehmen kann? Was ist in der Zwischenzeit geschehen? Was geht in den Herzen und in den Gehirnen der Herren Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei vor? (Erneute Zwischenrufe.)

Meine Herren! Das Vereins-Reorganisationsgesetz hat die Aufgabe, das Vereinsleben auf eine gesunde, demokratische, mit den Grundsätzen der Republik übereinstimmende Basis zu stellen. Das ist der einzige Zweck dieses Gesetzes, und wir haben uns daher in langen Beratungen bemüht, den Weg zu finden, um dieses Ziel zu erreichen. Ich weiß nicht, hat man nun auf einmal Angst, daß Vereine aufgelöst werden sollen, die vor 1938 durch rassisches Gedankengut belastet waren? Anscheinend fürchtet man, daß hier der Antisemitismus zu hart getroffen wird.

Meine Herren! Lassen Sie mich dazu ein offenes und klares Wort aussprechen: Der Antisemitismus ist eine Gefahr für die Gesittung der Welt gewesen. Mit dem Antisemitenbund des Christlichsozialen Jerzabek hat es angefangen und mit Adolf Hitler hat es aufgehört! (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten.) Wenn wir also heute Wert darauf legen, daß Vereine, die seit jeher den Nazismus in ihren Statuten verankert hatten, nun nicht reorganisiert werden können, dann glauben wir, in dieser Auffassung mit dem größ-

ten Teil des österreichischen Volkes einig zu sein. Wir verstehen also nicht, warum jetzt auf einmal diese Bedenken auftreten!

Hohes Haus! Die Frage der Vereinsbildung zählt zu den wichtigsten politischen Fragen, zählt zu den wichtigsten Fragen der Innenpolitik. Wir haben ein Nationalsozialistengesetz beschlossen, ein Gesetz, Hohes Haus, mit dem der einzelne Nationalsozialist getroffen werden soll und getroffen wird. Verkennen Sie eines nicht: einzelne Personen sind im wesentlichen immer ungefährlich, die Gefahr entsteht dann, wenn sich die einzelnen Personen zusammenschließen und wenn sie den Rückhalt einer Gemeinschaft spüren, denn dann werden ihre Ideologien organisatorisch wirksam; und eben das soll dieses Vereins-Reorganisationsgesetz verhindern. Das ist der Sinn des § 8 a, der hier vom Abgeordneten Raab zitiert worden ist.

Nun soll dieses Gesetz an den Ausschuß zurückverwiesen werden. Meine Herren, wenn Sie glauben, daß die Öffentlichkeit das versteht, dann treiben Sie dieses Spiel! Wenn Sie glauben, die Verantwortung tragen zu können, daß in der jetzigen Zeit gesagt werden muß, daß wir im Vereinsleben nicht entnazifizieren wollen, dann tragen Sie die Verantwortung. (Zustimmung bei den Sozialisten.)

Ich glaube, wir haben in dieser Zeit staatspolitische Aufgaben zu erfüllen, die nicht vereinbar sind mit den Bedenken, die auf einmal in den Reihen der Mehrheitspartei aufscheinen.

Hohes Haus! Wir können daher nicht die Zustimmung dazu geben, daß dieser Gesetzentwurf an den Ausschuß rückverwiesen wird. Wir Sozialisten wünschen und verlangen, daß dieser Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben wird, weil wir dieses Vereins-Reorganisationsgesetz für notwendig halten zur Bereinigung der politischen Lage im Innern unseres Staates, zur Sicherung unseres Staates und der Demokratie in Österreich. (Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Schärf: Hohes Haus! Wenn man sich in Erinnerung ruft, daß über dieses Vereins-Reorganisationsgesetz, das hier zur Debatte steht, seit drei Monaten in den verschiedenen Ausschüssen debattiert wurde, daß drei Sitzungen des Verfassungsausschusses und drei Sitzungen des Unterausschusses stattgefunden haben, dann ist es wirklich verwunderlich, daß ein solcher Rückstellungsantrag hier eingebracht wird. Es kann nicht gesagt werden, daß die Herren Abgeordneten der Volkspartei nicht genügend Zeit gehabt hätten, sich mit dieser Vorlage zu befassen.

Mein Vorredner hat hier die Frage aufgeworfen, was denn seit der Beschlußfassung des Verfassungsausschusses geschehen sei, wenn nun ein solcher Antrag zustande gekommen ist. Ich glaube feststellen zu können, was inzwischen geschehen ist: Eine Tageszeitung hat darauf hingewiesen, daß mit der Beschlußfassung über dieses Gesetz der „Alpenverein“ seine rechtliche Grundlage verliere. In dem Motivbericht zu diesem Gesetzentwurf heißt es nämlich (liest): „Nach dem vorliegenden Text werden auch Vereine, deren Statuten sogenannte rassistische — nicht aber konfessionelle —, faschistische, antidemokratische oder großdeutsche Gedanken enthalten, der Auflösung unterliegen. Das gleiche soll für Vereine gelten, deren Statuten schon vor dem Jahre 1938 derartige Bestimmungen enthielten, und zwar auch dann, wenn mittlerweile eine Umbildung dieser Vereine erfolgt ist.“

Man sollte nun meinen, daß solche Bestimmungen in einem demokratischen Staat eine Selbstverständlichkeit sind. Von dieser selbstverständlichen Überzeugung ist auch das Innenministerium ausgegangen, als es den „Alpenverein“ verbot. Inzwischen hat dieser Alpenverein allerdings durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes seine Arbeit wieder fortsetzen können. In der Zwischenzeit sind aber noch einige andere Vorgänge von Interesse eingetreten. Es war ein hervorragender Funktionär des Alpenvereines aus Tirol zum Obmann der Naturfreunde gegangen, um mit ihm darüber zu verhandeln, ob eine einheitliche Bergsteigerorganisation gegründet werden könnte. Es sind Verhandlungen mit dem Touristenklub und dem Österreichischen Gebirgsverein geführt worden, und man hat Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei im Gespräch mit dem Obmann der Innsbrucker Sektion des Österreichischen Alpenvereines beobachten können. Es geht also bei diesem Rückstellungsantrag eindeutig um diesen Österreichischen Alpenverein. (Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei.) Er ist der Nachfolger des Deutschen Alpenvereins, der nach 1938 als Gliederung des nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen fungiert hat und vom Führer als einzige Bergsteigerorganisation anerkannt wurde. Aber auch die verschiedenen Sektionen, die sich als „Österreichischer Alpenverein“ neu konstituiert haben, stützten sich ausdrücklich auf die Tradition des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. Aus einer Innsbrucker Zeitung ersehen wir den Bericht über eine solche Gründungsversammlung. In ihr entschuldigt sich der Einberufer, daß das eine oder

andere Mitglied des seinerzeitigen Deutschen Alpenvereins keine Einladung für die Gründungsversammlung bekommen habe, und er entschuldigt sich, daß es jahrelang zu keiner Hauptversammlung des Alpenvereins kommen konnte, da die Mitgliederliste etwas in Unordnung geraten sei. Einer der maßgebenden Proponenten der Sektion Wien des Österreichischen Alpenvereins erklärt, daß es als ein tragisches Moment in der vierzigjährigen Sektionsgeschichte zu bezeichnen sei, daß eine neue Gründungsversammlung der Sektion überhaupt erforderlich ist. Diese Alpenvereine, die nach 1945 die Arbeit und die Organisation des Deutschen Alpenvereins fortgeführt haben, stützen sich auf die Tradition des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, der schon seit 1924 getarnt eine nazistische Propaganda in Österreich verbreitete.

Wir haben hier Bilder von Hütten, die bereits im Jahre 1924 mit dem Hakenkreuz geschmückt waren. Wir alle wissen aus unserer eigenen touristischen Tätigkeit, daß die Hütten des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins Zusammenkunftsstätten der illegalen Nationalsozialisten in Österreich waren. Wir erinnern uns alle noch an die Skandale, die in Österreich bei Sportveranstaltungen vorkamen, wo Hakenkreuzfahnen entrollt wurden und andere ähnliche Dinge sich ereigneten. Wir erinnern uns alle noch, wie die Skimeisterschaften und andere Sportveranstaltungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins als Tarnung für Meisterschaftskämpfe der illegalen SA- und SS-Verbände benützt wurden.

Diese Tradition des getarnten Nationalsozialismus soll nun durch den neuen Alpenverein fortgeführt werden. An seiner Tätigkeit merkt man bereits, in welchem Sinne er arbeitet. 44 Arbeitersportlern, die sich seit Monaten darauf vorbereitet hatten, ihren Erholungsurlaub in Tirol zu verbringen, und sich seit langem für die Hütte angemeldet hatten, wurde während ihrer Fahrt von Wien nach Innsbruck die Erlaubnis entzogen, die betreffende Schutzhütte zu benutzen; dies mit der Begründung, daß sie Mitglieder der Naturfreunde-Organisation seien.

Im Steinernen Meer, dem Grenzgebirge zwischen Österreich und Deutschland, kann man die getarnte Tätigkeit des Österreichischen Alpenvereins besonders gut beobachten. Wer dort eine Hütte besucht, wird finden, daß sie von reichsdeutschen Staatsbürgern überfüllt ist, die unkontrolliert die Grenze passieren und Verbindung mit ihren Freunden aus der Nazizeit in Österreich aufnehmen. Es ist kein Zufall, daß in den letzten Wochen vor allem in Salzburg so viele Ver-

haftungen durchgeführt werden mußten. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß diese touristische Vereinigung eine Keimzelle für die illegale Nazibewegung ist. (Abg. Ingenieur R a a b: Wem untersteht die Polizei in Österreich?) Die Polizei arbeitet und hat die Verhaftungen durchgeführt; aber die Grundlage für die Nazitätigkeit geht auf den Österreichischen Alpenverein zurück. Wir haben zum Beispiel in der letzten Zeit festgestellt, daß es eine Menge Touristen gibt, die ein Abzeichen mit Hut, Edelweiß und Rucksack tragen. Dieses Abzeichen, Hut, Edelweiß und Rucksack, ist von einer Platte verschiebbar. Wenn man es von dieser Platte herunterschiebt, kommt darunter das Wort „Ja“ und das Hakenkreuz zum Vorschein. Wir sehen also, daß hier eine Organisation bewußt für Nazi-propaganda ausgenutzt wird. Es ist die alte Schule, die die Nationalsozialisten schon in der Zeit vor 1934 so trefflich zu führen wußten.

Aber es handelt sich bei diesem Gesetz nicht allein um die Alpenvereine, sondern es geht dabei um eine Grundfrage der Demokratie überhaupt.

Es geht um die Frage, ob wir die Tradition, die seinerzeit von Seyß-Inquart und seinen Kumpanen aufgebaut wurde, in Österreich fortzusetzen haben. Es geht darum, ob wir weiter dulden wollen, daß sich die nationalsozialistische Unterwühlung wieder Keimzellen in Österreich wie in den Jahren vor 1938 aufbauen kann, die schließlich zu den Konzentrationslagern und den Gaskammern geführt haben. Die Sozialistische Partei hat wiederholt ihren Standpunkt festgelegt, daß sie nicht gegen die sogenannten nationalsozialistischen Mitläufer und gegen die jetzt wieder einsichtigen Österreicher mit unbilliger Härte vorzugehen wünscht. Sie ist aber entschlossen, gegen alle Brutstätten und Erhaltungstätten des nationalsozialistischen Geistes mit aller Energie vorzugehen. Sie ist gewillt, diesen Kampf zu führen, selbst dann, wenn eine solche Organisation sich den Bundeskanzler als Aushängeschild ausgesucht hat.

Die Situation ist zu ernst. In einer Zeit, da in Moskau die Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag geführt werden, hätten wir von den Herren der Österreichischen Volkspartei erwartet (Abg. Dengler: Es geht Euch um die Schutzhütten! — Zwischenrufe und Gegenrufe. — Präsident Dr. G o r b a c h gibt das Glockenzeichen), daß ihnen Österreich wichtiger ist als die Parteiinteressen, wichtiger als die Organisationsvorteile, die sie sich von derartigen Alpenvereinen erhoffen. Wir hätten erwartet, daß sie aus dem jetzt vor aller Öffentlichkeit

abrollenden Prozeß gegen Guido Schmidt die Lehre ziehen, daß es gefährlich ist, die illegale Tätigkeit der Nationalsozialisten zu unterschätzen und daß es gefährlich ist, sich mit diesem Gift einzulassen.

Ich appelliere an die Herren der Österreichischen Volkspartei, den Ernst der Situation nicht zu verkennen und ihre Einstellung zu diesem Gesetz zu ändern. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Honner: Hohes Haus! Es gehört gewiß zu den größten parlamentarischen Seltenheiten, daß ein Antrag an das Haus, der in irgend einem Ausschuß dieses Hauses einstimmig gefaßt wurde, zur neuerlichen Verhandlung an den Ausschuß zurückverwiesen wird. Ich warne sehr, diesen Vorgang in der Zukunft öfter zu praktizieren. Ein einstimmig gefaßter Ausschußbeschuß oder Antrag bedeutet aber natürlich nicht, daß das Haus selbst nicht nochmals dazu seine Meinung sagen oder eventuell Abänderungen an einem solchen Ausschußantrag vornehmen soll. Es wäre etwas sehr Gefährliches, ein solches Präjudiz zu schaffen und zu glauben, daß das Haus unbedingt und ohne irgendwelche Abänderungen zur Kenntnis nehmen muß, was irgend ein Ausschuß beschlossen hat. Andererseits darf es auch nicht zu der Praxis kommen, über Anträge und Beschlüsse, die in mehr oder weniger langen Beratungen eines Ausschusses zustande gekommen sind, aus irgendwelchen Gründen, weil sich etwa irgend eine Partei auf Grund der Ergebnisse der Ausschußberatungen irgendwie benachteiligt fühlt, neuerliche Verhandlungen im Ausschuß zu beginnen. Das möchte ich prinzipiell zu dem Antrag des Sprechers der Österreichischen Volkspartei, des Herrn Abgeordneten R a a b, diesen Gesetzesantrag zur neuerlichen Behandlung an den Ausschuß zurückzuverweisen, gesagt haben.

Nun zu der Motivierung dieses Antrages: Der Herr Abgeordnete R a a b bezieht sich in der Motivierung seines Antrages ausdrücklich auf die Formulierung, die durch den § 8 a getroffen werden soll, eine Formulierung, die, wie der Herr Berichterstatter feststellt, im Verfassungsausschuß einstimmig angenommen wurde. Was besagt nun dieser § 8 a? Ich halte es für nötig, ihn hier im Hause ganz zu zitieren. Der § 8 a sagt (liest):

„(1) Vereine, deren Statuten nationalsozialistische oder sogenannte rassische Bestimmungen oder Bezeichnungen oder sonstiges faschistisches, antidemokratisches oder großdeutsches Gedankengut enthalten, oder deren Statuten schon vor der Aufrichtung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich im Jahre 1938 derartige Bestimmungen

enthielten, gelten, soweit sie nicht bereits nach § 1 des Verbotsgesetzes 1947 oder gemäß § 24 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, aufgelöst sind, als aufgelöst. Unter rassistischen Bestimmungen sind solche Bestimmungen nicht zu verstehen, die die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft verlangen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auch auf Vereine Anwendung, die sich nach dem 27. April 1945 umgebildet haben.

(3) Die Vereinsbehörden haben die Namen der nach Abs. (1) aufgelösten Vereine in den zu Veröffentlichung amtlicher Kundmachungen bestimmten Zeitungen zu verlautbaren.“

Das ist also der § 8 a, der nun in der vorliegenden Ausschlußfassung der Mehrheit dieses Hauses Anlaß gibt, wegen angeblich zu weitgehender Formulierungen die Rückverweisung dieses Antrages an den Ausschuß zu verlangen.

Es steht nun die Frage offen, welche wirklichen Gründe maßgebend waren. Hier sind von meinem Vorredner schon einige Gründe angeführt worden. Ich glaube, daß diese Gründe zutreffen, soweit es sich um den Innsbrucker Alpenverein und das ganze Drum und Dran dieses Vereines handelt; aber ich glaube, es handelt sich noch um andere Beweggründe, die die Mehrheit dieses Hauses veranlaßten, in der Zeit zwischen dem Beschluß des Ausschusses und der heutigen Sitzung in dieser Frage zu opponieren und eine nochmalige Verhandlung zu beantragen. Natürlich handelt es sich auch um den Innsbrucker Alpenverein, der hier von der Mehrheit dieses Hauses gedeckt werden soll, und nicht nur um den Verein selbst, sondern auch um die Sicherung der politischen Bestrebungen dieses Vereines, die die gleichen sind wie vor 1938. (Lebhafter Widerspruch bei der Österreichischen Volkspartei.)

Es ist einwandfrei erwiesen, daß dieser sogenannte Österreichische — jetzt Innsbrucker — Alpenverein heute wieder der Tarnungsverein für alle ehemaligen Nazi und sonstigen Faschisten werden soll. Es geht darum, den Faschisten verschiedener Couleurs die Grundlage für eine legale Betätigung in einem legalen Verein zu schaffen (Widerspruch bei der Österreichischen Volkspartei), wobei auch die Vermögensfrage und die Sicherung des Vermögens des ehemaligen Deutschen und Österreichischen Alpenvereines für die Österreichische Volkspartei gewiß auch eine Rolle spielt. (Lebhafte Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei.) Darüber sind wir uns vollständig im klaren.

Aber ich gebe den Herren von der Österreichischen Volkspartei die außenpolitischen Auswirkungen zu bedenken, die sich aus dieser Haltung der Österreichischen Volkspartei zweifellos ergeben werden. (Neuerliche Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei.) In einer Zeit, wo es darum geht, die Voraussetzungen für eine wirkliche Entnazifizierung und für eine wirkliche Sicherung der österreichischen Demokratie und der österreichisch-demokratischen Entwicklung zu schaffen, wo es darum geht, die letzten Überreste einer großdeutschen Propaganda und alle Möglichkeiten für einen abermaligen Anschluß Österreichs an Deutschland aus der Welt zu schaffen, tritt die Österreichische Volkspartei dafür ein, daß diese Möglichkeiten auch in der Zukunft offen bleiben sollen! (Starke Unruhe im Saal. — Präsident Dr. G o r b a c h gibt wiederholt das Glockenzeichen.) Wir werden vor unserem österreichischen Volk die Rolle feststellen, die die Österreichische Volkspartei jetzt wieder zu spielen beginnt! (Andauernde Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei.)

Von meinem Vorredner wurde schon auf die Beratungen hingewiesen, die zur Zeit in Moskau über den österreichischen Staatsvertrag geführt werden. Bei diesen Beratungen spielt — was den Herren von der Volkspartei, sofern sie die Nachrichten verfolgen, nicht unbekannt sein dürfte — die Frage der Ausmerzung der großdeutschen Überreste und der großdeutschen Propaganda in Österreich eine außerordentlich wichtige Rolle, die Frage der restlosen Ausmerzung der faschistischen Überreste in unserem Lande und die Frage der Sicherung der demokratischen Entwicklung Österreichs für alle fernere Zukunft. Gerade dies wollen Sie durch Ihren Antrag verhindern! (Abg. Ing. R a a b: Das sind Träumereien!) Sie wollen, daß in Österreich weiter die Möglichkeit besteht, daß jedermann großdeutsche, pangermanistische, also volks- und staatsfeindliche Propaganda betreiben kann! (Heiterkeit und Zwischenrufe bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Sie wollen nicht, daß die Überreste des Faschismus ausgemerzt werden; Sie wollen vielmehr, daß den Faschisten in Österreich größtmögliche legale Betätigungsmöglichkeit gegeben wird! (Abg. D e n g l e r: Das sagt ihr den anderen immer vor! Wir waren nie großdeutsch eingestellt!) Und Sie wollen nebenbei auch noch die materielle Sicherstellung des Vermögens des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines auf diesem Wege erreichen.

Ich warne noch einmal eindringlich vor den Folgen einer solchen kurzsichtigen Politik,

die Sie verfolgen, für unser Volk und für unser Österreich. Wir werden dafür sorgen, daß dieser Standpunkt der Österreichischen Volkspartei, beziehungsweise der maßgebenden Führer dieser sogenannten Volkspartei den breitesten Kreisen auch Ihrer Anhänger zum Bewußtsein gebracht wird, damit sie einmal unterscheiden können, wer die wirklichen Interessen des österreichischen Volkes vertritt, damit endlich auch die Massen der Werktätigen, die heute noch in Ihrer Partei sind, erkennen, daß diese Partei nicht die Interessen der werktätigen Schichten der österreichischen Bevölkerung vertritt, daß die maßgeblichen Führer Ihrer Partei, die immer wieder vorgeben, die besten Österreicher zu sein, in Wirklichkeit die Handlanger ausländischer imperialistischer Interessen sind! (Stürmischer Widerspruch und ironische Heiterkeit bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei. — Präsident Doktor Gorbach gibt das Glockenzeichen.) In Moskau brauchte der amerikanische Vertreter bei den Verhandlungen über Österreich nur einen ablehnenden Standpunkt in der Frage der Formulierung „nazistisch“ oder „faschistisch“ einzunehmen, und schon genügt es, die Österreichische Volkspartei zu bewegen, sich hier auf einen ebensolchen Standpunkt zu stellen. Diese Politik, meine Herren von der Volkspartei, wird Ihnen, für die weitere Zukunft gesehen, wenig Erfolg einbringen.

Die Praxis wird sich in diesem Haus nicht einbürgern, daß man das, was man im Ausschuß beschlossen hat, einfach annulliert und aufzuheben versucht, nur weil es einigen Herren der Volkspartei nachher nicht paßt. Meine Partei wird sich aus diesen Gründen einer Rückverweisung dieser Vorlage an den Ausschuß widersetzen und dagegen stimmen.

Präsident Dr. Gorbach: Herr Bundesminister Helmer ist zum Ministerrat abberufen worden. Er hat gebeten, das Hohe Haus wolle davon Kenntnis nehmen und sein Fernbleiben von der Beratung dieses Gegenstandes entschuldigen.

Abg. Dr. Scheff: Hohes Haus! Ich muß wirklich darüber staunen, welche Aufregung es insbesondere bei den Herren der Linksparteien erregt, wenn einmal der Antrag gestellt wird, eine Vorlage wieder dem zuständigen Ausschusse zurückzustellen. (Zwischenruf bei den Sozialisten: Aber Sie haben dafür gestimmt!) Diese Aufregung wäre unbegreiflich, wenn sich hinter ihr nicht irgend eine uns unbekannt Absicht verbergen würde. Die Österreichische Volkspartei hat wie jeder einzelne Abgeordnete das Recht, geschäftsordnungsmäßig den Antrag zu stellen,

daß dem Ausschuß eine Vorlage noch einmal zur Verbesserung zurückgestellt werden soll. (Erneute Zwischenrufe bei den Sozialisten.)

Die Österreichische Volkspartei hat es im gegenständlichen Fall trotz des vorliegenden Ausschlußbeschlusses für notwendig erachtet, noch einmal insbesondere die Bestimmungen des § 8 a und des § 10 a dieses Gesetzes einer redaktionellen Durchsicht zu unterziehen. (Zwischenrufe bei den Sozialisten.) Was ist damit getan und was rechtfertigt jene Orgie von Aufregung, die wir eben seitens des Herrn Nationalrates Honner erlebt haben? Es handelt sich doch um ein Gesetz, für das auch die Österreichische Volkspartei grundsätzlich eintritt und in das Formulierungen hineingeraten sind, die ausgebaut werden sollen. (Erneute Zwischenrufe.)

Ich möchte darauf hinweisen, daß alle Redner, die gegen den Vertagungsantrag gesprochen haben, ja nicht zu diesem, sondern zum Gesetz selbst gesprochen haben.

Nun zu den Bestimmungen, welche unserer Ansicht nach noch einmal einer Überprüfung unterzogen werden sollen. Der § 8 a enthält Bestimmungen, daß Vereine, welche früher nationalsozialistisches oder sogenanntes rassistisches Gedankengut enthalten haben, in Zukunft aufgelöst sein sollen. Gleichzeitig ist hier aber auch der Begriff „sonstiges faschistisches, antidemokratisches oder großdeutsches Gedankengut“ (demonstrativer Beifall bei den Sozialisten) hineingerutscht. Meine Damen und Herren! Regen Sie sich nicht auf! Wir sind zum großen Teil bezüglich dieser Begriffe Ihrer Ansicht. (Widerspruch bei den Sozialisten. — Unruhe.) Es gibt unserer Ansicht nach Parteien und Schattierungen, denen der Begriff „demokratisch“ und „faschistisch“ so ferne liegt, daß unserer Ansicht nach eben diese Bestimmung noch einmal einer entsprechenden Behandlung unterzogen werden soll, soll sie sich nicht in Zukunft in einer Weise auswirken, die den Intentionen jedes echten Demokraten völlig ferne liegt.

Zweitens wird im § 10 a die Wiederherstellung eines Vereines dann ermöglicht, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des aufgelösten Vereines auch dem neuen Verein angehören. Bei der gegenwärtigen — ich möchte sagen — Venschüchterung der Bevölkerung, bei der gegebenen Tatsache, daß ein Großteil unserer Bevölkerung, namentlich die Mitglieder von gewissen Schichten gebildeter Vereine dem Nationalsozialismus irgendwie angehört haben oder mit ihm in Berührung gekommen sind, endlich bei der zur Zeit herrschenden Not ist es ganz selbst-

verständlich, daß zwei Drittel der Mitglieder eines Vereines niemals zusammengebracht werden können und daß durch diese Bestimmung die Neubildung dieser Vereine absolut verhindert wird. (Abg. Hilde Krones: Zwei Drittel der Nichtregistrierungspflichtigen!) Jawohl! Die anderen können ja nicht Mitglieder sein. Denken Sie auch an die inzwischen Verstorbenen!

Hohes Haus! Bedenken Sie folgendes: Das Vereinsrecht ist in einem Staatsgrundgesetz festgelegt. Es ist daher eine der obersten Pflichten dieses Hauses, das Vereinsrecht zu schützen und es nicht abzutöten. (Abgeordneter Dr. Misch: Und die Republik vor dem Faschismus zu schützen!)

Weiter ist es unserer Ansicht nach ein Mißgriff — ich sage das ganz offen — seitens der Sozialistischen Partei, daß sie zum Berichterstatter für dieses Gesetz gerade den sonst von mir sehr geschätzten Nationalrat Winterer gewählt hat, den Mann, der gleichzeitig Obmann des Vereines „Die Naturfreunde“ ist, jenes Vereines, von dem wir sehr wohl wissen, daß er Anspruch auf die Hütten des Alpenvereines erhebt. (Zustimmung bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei. — Widerspruch bei den Sozialisten.) Aber darüber hinaus kann ich dem verehrten Freund noch mehr sagen. Es ist uns bekannt, daß von seiten eines Ministeriums der Auftrag ergangen ist, alles Material zu sammeln, das gegen den Alpenverein zusammengebracht werden kann, um dessen Wiederaufrichtung unter allen wie immer gearteten Umständen zu verhindern. (Widerspruch bei den Sozialisten. — Abg. Speiser: Die „Naturfreunde“ sind ein unpolitischer Verein! — Abg. Ing. Raab: Aber, Herr Bürgermeister!) Sehen Sie, meine Damen und Herren, das will die Österreichische Volkspartei verhindern, sie will zu einer loyalen Behandlung der Gegensätze kommen, aber sie denkt nicht daran, sich vergewaltigen oder in irgendeiner Weise benachteiligen zu lassen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Und darum zurück mit dieser Vorlage an den Ausschuß, der gewiß in der Lage sein wird, die Gegensätze endgültig auszugleichen! (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei. — Widerspruch bei den Sozialisten.)

Abg. Mark: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe mich nur sehr schwer entschlossen, zu diesem Gegenstand der Tagesordnung das Wort zu ergreifen. Nach den Ausführungen des Abgeordneten Doktor Scheff ist mir dies noch schwerer geworden, da ich der Auffassung bin, daß eine

solche Verschärfung der Gegensätze keineswegs dazu angetan ist, eine loyale Behandlung der Frage zu ermöglichen.

Es scheint mir ganz eigenartig, wenn hier etwa gesagt wird, die Volkspartei lasse sich von der Sozialistischen Partei nicht „vergewaltigen“, nachdem die Vertreter der Volkspartei mit uns zusammen in einem Unterausschuß in vielstündigen Besprechungen nach genauer Durcharbeitung jedes einzelnen Wortes zu einem einstimmigen Beschluß gekommen waren, nachdem dieser einstimmige Beschluß nach der neuerlichen Beratung im Ausschuß einstimmig mit den Stimmen der Volkspartei beschlossen worden ist. Seit wann heißt aber zustimmen „vergewaltigt werden“? Ich glaube also, es ist wirklich nicht am Platze, hier von einer Vergewaltigung zu sprechen.

Herr Dr. Scheff hat zu zwei konkreten Punkten der Vorlage Stellung genommen. Er hat sich dagegen gewehrt, daß es im § 8 a „faschistisches, antidemokratisches Gedankengut“ heißt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß es heute noch in Österreich irgend jemand geben kann, der es wagen würde, vor die Bevölkerung zu treten und zu sagen, es sei unmöglich, ein Gesetz anzunehmen, das verbietet, faschistische, antidemokratische Bestimmungen in Vereinsstatuten aufrechtzuhalten.

Der Herr Abgeordnete hat sich weiter dagegen gewendet, daß nach § 10 a zwei Drittel der Vereinsmitglieder des aufgelösten Vereines da sein müßten, und hat gemeint, daß es bei der Verschüchterung der Nationalsozialisten — um die es sich ja hier nur handeln kann — nicht möglich sei, diese zwei Drittel zusammenzubringen. Es heißt im Gesetz aber ausdrücklich, daß zwei Drittel der nichtregistrierungspflichtigen Mitglieder des Vereines zusammenkommen müssen. Ich glaube nicht, daß wir in Österreich heute schon so weit sind, daß die nichtregistrierungspflichtige Bevölkerung so eingeschüchtert ist, daß sie es nicht wagt, ihre Rechte geltend zu machen.

Schließlich hat er als besonderen Vorwurf vorgebracht, daß von den Sozialisten als Berichterstatter über diese Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle der Abgeordnete Winterer bestellt wurde. Dieser wurde aber nicht von der Sozialistischen Partei, sondern vom Ausschuß, also auch mit den Stimmen der Volkspartei, bestellt, weil er Vorsitzender eines großen Vereines ist und daher mit diesen Vereinsangelegenheiten viel zu tun hat. Herr Dr. Scheff hätte sich wohl sehr energisch dagegen verwahrt, wenn wir etwa bei der Verhandlung der Mietengesetz-Novelle erklärt hätten, er dürfe dazu nicht das Wort

ergreifen, weil er Vorsitzender des Verbandes der Hausbesitzer ist und daher in dieser Frage nicht mitzureden habe. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten.)

Der Herr Abgeordnete hat vor allem gefragt: Was steckt eigentlich hinter der Aufregung der Sozialisten? Was steckt hinter der Aufregung der Linken? Ich glaube, in der Debatte ist schon klar zum Ausdruck gekommen, was dahintersteckt, und es ist keine Frage, daß der Kernpunkt der Differenzen, die auf den bei einer Konzentration aller Kräfte sicherlich eigenartigen Antrag auf Rückverweisung eines im Unterausschuß und im Ausschuß von allen drei Parteien einstimmig beschlossenen Antrag zurückgehen, eben die Frage des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins ist.

Es müßte als selbstverständlich gar nicht erst ausgesprochen werden, daß sich dieser Verein vor dem Jahre 1918 wirklich unvergeßliche Verdienste um die alpine Erschließung unserer Heimat und die wissenschaftliche Bearbeitung aller unsere Bergwelt betreffenden Fragen erworben hat. Nach dem „französisch - russisch - englisch - italienisch-erbischen Eroberungskrieg“, wie es so schön in einem 1930 in fünfter Auflage erschienenen „Lehrbuch für Bergführer in den Ostalpen“ des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines heißt, aber änderte sich die Lage.

„Schon 1920“, heißt es 1939 im Heft 6 der „Mitteilungen des Akademischen Zweiges Graz des Deutschen Alpenvereins“, „hat dieser Zweig seine Drucksorten mit dem Hakenkreuz versehen. Schon 1920 brachte er auf der Kaunegrat-Hütte die Tafel an: Juden ist der Eintritt verboten!“

1921 rief Ing. Eduard Pichl, der sicherem Vernehmen nach heute wieder aufgetaucht ist und in der Kanzlei des Innsbrucker Alpenvereines ein- und ausgehen soll, zur „völkischen Reinigung“ des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins auf. Wir können Bilder aus dem Jahre 1924 von der Hofpürgl- und der Radstätter Hütte vorweisen, die weithin sichtbar die Zierde des Hakenkreuzes zeigen und damit darstellen, wie die Einstellung des Alpenvereins schon zu dieser Zeit wirklich gewesen ist.

1932 heißt es in der Festschrift der Sektion Austria, verfaßt von Hofrat Pichl, folgendermaßen (liest): „Wenn wir einmal die Zaghaftigkeit und Feigheit abstreifen, dann werden wir imstande sein, die Ketten zu zerreißen und die heißersehnte staatliche Einheit unseres Volkes zu erzwingen.“ Der Aufsatz schließt mit den Worten: „Heil der kommenden Freiheitsstunde! Heil dem kommenden Alldeutschland!“

1930 heißt es in dem erwähnten Lehrbuch auf Seite 483 (liest): „Übrigens ist es weder würdig, noch nötig, noch wirksam, gewissen goldstark auftretenden Ausländern — Nordamerikanern, Engländern, Franzosen, Italienern und so weiter — besonders zu huldigen. Diese anspruchsvollen Herrschaften werden stets die Schweiz bevorzugen. Ihre Staaten verschmähten es zudem auch nicht, vom arbeitsamen reichsdeutschen Volke noch zehn Jahre nach amtlichem Friedensschluß auch weiterhin noch auf ein ganzes langes Menschenalter alljährlich riesige Zwangszahlungen einzustecken, mit dem Rechte mehrfacher Übermacht. Da ist leicht großtun. Das ist die wahre Vornehmheit nicht.“

Der Alpenverein hat es also abgelehnt, den Fremdenverkehr in Österreich zu fördern, und wollte uns nur den Reichsdeutschen ausliefern.

Ich selbst kann aus den Jahren 1934 bis 1938 erzählen, daß die Hütten des Alpenvereins im Steinernen Meer Zentren des Dynamitschmuggels, des Sprengstoffschmuggels gewesen sind und daß in einem einzigen Dorf dieser Gegend nicht weniger als 24 von der Regierung der Vaterländischen Front wegen Teilnahme am Waffenschmuggel zum Tod verurteilt wurden. Es waren fast ausnahmslos Mitglieder des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. Alle Hüttenpächter des Vereines in dieser Gegend waren alte Illegale. So schaute es dort wirklich aus.

Im Jahre 1939 hat dann der Vereinsführer des Deutschen Alpenvereins, der hingerichtete Seyß-Inquart, in einer vertraulichen Vorbesprechung zur Hauptversammlung des Alpenvereins in Graz gesagt (liest): „Wenn Sie heute als Sachverwalter des Alpenvereins handeln, so handeln Sie gewissermaßen auch als politische Leiter auf diesem Gebiet. Ich verweise deshalb darauf, weil Sie für Veranstaltungen, die Sie heute als Zweigvereinsführer oder sonst irgendwie treffen, die Richtlinien und Maßstäbe anlegen müssen, die auch sonst für Parteiveranstaltungen angelegt werden. Ich weiß zum Beispiel, daß früher bei Hüttenfeiern Weihen vorgenommen wurden. Wir können heute bei solchen Hüttenfeiern eine offizielle und funktionäre Beteiligung eines Geistlichen ebensowenig hinnehmen wie bei einer nationalsozialistischen Parteiveranstaltung.“

So sprach der Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, der Mörder der holländischen Freiheitskämpfer.

„In der Verbotszeit“, heißt es in den erwähnten Mitteilungen des Akademischen Zweiges Graz, „war die Schihütte auf der Tauplitzalm ein wertvoller Sammelpunkt“,

an dem sich die Nazi sammeln konnten. Daß sich diese Herren nicht geändert haben, beweist das heute vielfach getragene Abzeichen, von dem Kollege Scharf gesprochen hat, das Abzeichen, dessen Abbild ich Ihnen hier auch vorzeigen kann, wenn sie es wünschen.

Gerade dieser Akademische Zweig des Alpenvereins (Graz ist jetzt in der Lage, durch Herrn Ing. Dr. Alois Pendl eine Reorganisation des Deutschen Alpenvereins und seine Umwandlung und Überführung in den Österreichischen Alpenverein vorzuschlagen, und in einem Rundschreiben, das mir vorliegt, heißt es im Punkt 7, damit die Leute nur ja mittun (liest): „Im Österreichischen Alpenverein, Landesverband Steiermark, sind wichtige Referate mit alten AV-Männern besetzt“, deren Namen nun im einzelnen aufgezählt werden; und dann heißt es weiter: Am soundsovielten findet eine außerordentliche Hauptversammlung statt. „Zu dieser Tagung bitte ich alle unter 7 genannten Herren“ — und das ist besonders unterstrichen — „um ihre persönliche Teilnahme“. Damit aber alles ganz sicher geht, findet vorher, vor der einberufenen Hauptversammlung, eine persönliche Aussprache der alten Mitglieder des Alpenvereins — illegaler Nationalsozialisten! — statt.

Ich glaube, dies alles zeigt, daß wir diese Angelegenheit sehr ernsthaft behandeln müssen und daß uns klar sein muß, wie eine Rückverweisung wirken würde. Halten wir uns vor Augen, daß diese von der Öffentlich-

keit im In- und Ausland ganz eindeutig als eine Begünstigung der Wiedererrichtung von getarnten Naziorganisationen betrachtet werden müßte. Ich weiß nicht, ob sich die Herren und Damen der Verantwortung bewußt sind, die darin liegt, gerade in diesem für Österreich so überaus heiklen Moment, in dieser schwierigen Situation, der Welt die Möglichkeit zu geben, an der Ehrlichkeit unseres gemeinsamen Willens, alle Reste des Nazismus auszumerzen, zu zweifeln.

Wir sprechen immer wieder von der KZ-Gemeinschaft gegen den Nazismus. Zeigen Sie das hier und ziehen Sie den Antrag zurück! Ich bitte Sie darum, damit unsere Heimat und unser Vaterland nicht wirklich ernststen Schaden erleiden. (Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Präsident Dr. Gorbach: Die Generaldebatte ist geschlossen. Ich bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Raab auf Rückverweisung an den Verfassungsausschuß zur Abstimmung.

*

Der Antrag wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für Mittwoch, 26. März, 10 Uhr, einberufen.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über das Anbaugesetz. Eine Ergänzung bleibt vorbehalten.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 45 Minuten.